

Informationen
zum Straf- und
Massnahmenvollzug

2/2008

info bulletin bulletin info

Fokus: Neuer Wind in der Bewährungshilfe



Foto: STA Wauwilermoos



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug

Inhalt

Fokus:
Neuer Wind in der Bewährungshilfe 3

Überstellung:
Schwieriger als man meint 24

Gesundheit im Freiheitsentzug:
BIG: Projekt gestartet 27

Finanzfragen:
Insgesamt 93 Millionen Franken ausbezahlt 29

Panorama:
Kurzinformationen 30
Veranstaltungshinweise 31
Neuerscheinungen 32

Carte blanche:
Mit Konsequenz, Offenheit und Humor 33



Walter Troxler,
Leiter des Fachbereichs
Straf- und Massnahmenvollzug

Der Straf- und Massnahmenvollzug wird geprägt von vielschichtigen Strukturen wie beispielsweise Vollzugs- und Bewährungsdienste, Vollzugsanstalten oder die ärztliche Versorgung. In die Betreuung, Begleitung und Behandlung der verurteilten Straftäter ist eine Vielzahl von Ämtern, Dienststellen und Institutionen eingebunden. Je höher die Anzahl und je dichter das Netz der Akteure, desto bedeutungsvoller werden die Schnittstellen. Gefordert ist ein breites Wissen über Ausrichtung, Methoden, Entscheidungsfindung und Überprüfungsprozedere jeder Fachstelle und Institution. Ein hohes Mass an Professionalität und eine ganzheitliche Sichtweise sind unabdingbar. Nur so können die übergeordneten Ziele des Straf- und Massnahmenvollzugs – namentlich die Reduktion der Rückfälligkeit und die soziale Integration – auf einem erwünschten Niveau erreicht werden.

In der Schweiz werden bedeutungsvolle Schritte zur Entwicklung des Strafvollzugs verwirklicht, etwa die umfassende Ausrichtung auf das Risiko, standardisierte Täter-Programme und regelmässige Überprüfungen. Gerade bei der Bewährungshilfe, die wir in unserer Ausgabe fokussieren, verdichten sich diese Entwicklungen in einem auffälligen Masse.



Foto: STA Wauwilermoos

Bewährte Bewährungshilfe

Die Aufgaben der Bewährungshilfe sind einem steten Wandel unterworfen: Fokussierung auf Rückfallverhinderung, Risiko-Orientierung, neue Methoden und mehr Professionalität sind die Stichworte. Eine aktuelle Umschau finden Sie ab



Foto: Keystone

Überstellung mit Hindernissen

Die Überstellung von ausländischen Straftätern zur Strafverbüßung ins Heimatland gilt als eine Möglichkeit, die hiesigen Gefängnisse zu entlasten. Allerdings gibt es bei diesem Vorgehen etliche praktische und rechtliche Schwierigkeiten.



Infektionskrankheiten bannen

Im Strafvollzug sind Infektionskrankheiten ein besonderes Thema. Bessere Information, gezielte Schulung des Personals, passende Präventionsmassnahmen: Dies sind Hauptziele des Projekts «BIG», welches das BAG, das BJ und die KKJPD lancieren.

Sehr viel mehr als «Null Toleranz»

Die Bewährungshilfe in der Schweiz zeigt viele neue Facetten

Die Bewährungshilfe durchläuft einen erheblichen Veränderungsprozess. Im neuen StGB wurden diese Entwicklungen aufgenommen und die einstige Schutz-aufsicht ist nun ausführlicher und präziser geregelt worden. Neben der rechtlichen Novität zeichnen sich in der Bewährungshilfe auch andere gesellschaftliche und wissenschaftliche Entwicklungen ab. Grund genug, im «Fokus» eine aktuelle Umschau zu geben.

Peter Ullrich

Auftrag und Aufgaben der Bewährungshilfe sind dem breiten Publikum weitgehend unbekannt. Die Fachleute des Straf- und Massnahmenvollzugs wie auch des Sozialwesens haben da natürlich eine sehr viel konkretere Vorstellung, haben sie ja immer wieder berufliche Kontakte mit diesem Fachzweig. Fragt man jedoch nach den aktuellen Entwicklungen und neuen Arbeitsmethoden, müssen auch viele von ihnen bei der Antwort passen.

Kein Wunder: Die Bewährungshilfe hat sich in den letzten Jahren in diverser Hinsicht stark verändert. Noch 2006 sprach man von Gesetzes wegen über «Schutzaufsicht». Das neue Strafgesetzbuch hat nicht bloss die Bezeichnung «Bewährungshilfe» eingeführt, sondern es hat ihr auch einen eigenen Titel gewidmet. Die weiteren Änderungen des neuen Rechts erläutert ein Strafrechtssachmann des Bundesamtes für Justiz (S. 4).

Gesellschaftliche Entwicklungen in der Schweiz

Das Strafrecht wie der Vollzug sind generell gesellschaftlichen und auch politischen Entwicklungen ausgesetzt. So haben sich die Veränderungen der letzten Jahre im Bedürfnis nach mehr Sicherheit auch in der Bewährungshilfe niedergeschlagen: «Null Toleranz» lautet vermehrt die Forderung. Es ist kein Zufall, dass zunehmend ressourcen- und risikoorientierte Ansätze in der Bewährungshilfe gefordert werden. Die Tätigkeit der Bewährungshilfe wird immer weniger «einfach so» zur Kenntnis genommen: Die Fachleute müssen zunehmend erläutern und sich rechtfertigen, was sie tun und warum sie dies tun. Im gleichen Sinn wird vermehrt eine dauernde Erfolgskontrolle gefordert – auch bei der Bewährungshilfe. Diese kann fraglos hilfreich sein, wenn sie vernünftig eingesetzt wird. Zugleich können aber auch derartige Tendenzen bei manchen Fachleuten auf diesem Gebiet zu einer gewissen Verunsicherung führen, und ihre Arbeit könnte erschwert werden.

Wie sieht heute die allgemeine Praxis der Bewährungshilfe in der Schweiz aus? Welche Fragen stellen sich den involvierten Fachkräften, wie sind die Auswirkungen des neuen StGB, und inwieweit zeigen die gesellschaft-

lichen und wissenschaftlichen Entwicklungen Wirkung? Luisella De Martini, eine erfahrene Tessiner Fachfrau und zugleich Präsidentin der Schweizerischen Vereinigung der Bewährungshilfe, gibt einen aktuellen Überblick zur Situation in der Schweiz (S. 7).

Die Praxis der Bewährungshilfe wird allerdings nicht durchwegs gelobt, wie etwa aus einer aktuellen Nationalfondsstudie hervorgeht. Wir fragten den Leiter der Studie nach den Hauptkritikpunkten (S. 11).

Neue Arbeitsmethoden

Nicht nur im Ausland, sondern auch in der Schweiz gibt es inzwischen vielversprechende neue Ansätze in der Bewährungshilfe. Wir haben drei Beispiele ausgewählt und sie von Fachleuten kurz darstellen lassen (S. 13).

Wie reagiert jemand, der als Laie mit der Bewährungshilfe konkret zu tun hat? So haben wir eine Journalistin gebeten, ihre Erfahrungen und Empfindungen bei einem Besuch im bernischen Amt für Bewährungshilfe weiter zu geben (S. 18).

Unter dem Titel «What works» fand im vergangenen März in Neuenburg ein Kongress mit internationaler Beteiligung zu aktuellen wissenschaftlichen Tendenzen in der Bewährungshilfe statt. Zwei Teilnehmende haben die wichtigsten Erkenntnisse zusammengestellt (S. 21).

«Die Bewährungshilfe hat sich in den letzten Jahren stark verändert»

«Die Fachleute müssen zunehmend erläutern und sich rechtfertigen, was sie tun und warum sie dies tun»

Aufwertung der Bewährungshilfe

Neue gesetzliche Grundlagen für die Bewährungshilfe im revidierten StGB

Das neue StGB hat auch die Bewährungshilfe neu geregelt. Der Autor skizziert die wichtigsten Neuerungen, und er stellt die Auswirkungen des neuen Strafsystems für den Vollzug und die Bewährungshilfe dar.

Peter Häfliger

Am 1. Januar 2007 ist der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (AT-StGB) in Kraft getreten. Die Bewährungshilfe und die mit ihr in engem Zusammenhang stehenden Weisungen wurden dabei in

einem eigenen Titel

des Strafgesetzbuches geregelt, um sie als eigenständigen Teil des Justizwesens zu positionieren. Bewährungshilfe und Weisungen stellen zwar auch nach neuem Recht eine besondere Art von flankierenden, ambulanten Massnahmen dar, die der Verminderung der Rückfallgefahr während einer Probezeit oder während einer ambulanten Behandlung in Freiheit dienen. Die gesetzlichen Grundlagen wurden indessen stark überarbeitet und um eine durchgehende Betreuung ergänzt, die vom Betroffenen freiwillig in Anspruch genommen werden kann.

Bloss eine neue Bezeichnung?

Die «Bewährungshilfe» ersetzt die «Schutzaufsicht» des alten Rechts, welche neben der Hilfe auch eine Überwachung des Verurteilten vorsah. Diese Überwachung verlor in der Praxis immer mehr an Gewicht, weshalb schon vor der Revision des AT-StGB in verschiedenen Kantonen die «Schutzaufsicht» in «Bewährungshilfe» umbenannt wurde. Diese Tendenz setzte sich so weit fort, dass im Vorentwurf der Expertenkommission von 1993 die Bewährungshilfe ausschliesslich auf die *Interessen des Verurteilten ausgerichtet* wurde. Aufgrund der negativen Reaktionen in der Vernehmlassung musste diese Position jedoch überdacht werden.

Im Verlauf der langjährigen Revisionsarbeiten fand zudem auch in Kreisen der Bewährungshilfe ein Umdenken statt, so dass eine *Kontrollfunktion wieder denkbar*, ja sogar als notwendiger Teil der Bewährungshilfe betrachtet wurde. Die Beaufsichtigung der verurteilten Personen tritt daher im neuen Recht etwas zurück, sie fällt jedoch nicht vollständig weg. Die Bewährungshelfer haben nach wie vor ihrer vorgesetzten Stelle über den Verlauf der Bewährungshilfe Bericht zu

erstatten und die Behörden der Strafrechtspflege können einen *Bericht über die betreute Person* einholen.

«Die gesetzlichen Grundlagen wurden stark überarbeitet»

Die wichtigsten Neuerungen

(vgl. Kasten «Einschlägige Gesetzesbestimmungen», S. 5)

Artikel 93: Bewährungshilfe

Gemäss dem neu formulierten Ziel in Absatz 1 soll die Bewährungshilfe der betreuten Person helfen, *sich zu bewähren und sozial zu integrieren*. Als wesentliche Neuerung wird in Absatz 2 die *Verschwiegenheitspflicht* der Mitarbeiter der Bewährungshilfe geregelt. Diese Bestimmung geht davon aus, dass alle Mitarbeiter der Bewährungshilfe – selbst diejenigen des Privatrechts – *Beamtenstatus* im Sinne von Artikel 110 StGB haben; folglich sind sie Artikel 320 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) unterworfen. Geregelt werden auch die Voraussetzungen für die *Aufhebung der Schweigepflicht*, damit Dritten Auskünfte über die persönliche Situation der betreuten Person erteilt werden können. Die Erteilung von Auskünften kann notwendig sein, um Dritte zu schützen. So zum Beispiel, wenn der Chef eines Betriebes, in dem sich Kinder aufhalten, eine Person engagiert, die früher wegen sexueller Handlungen mit Kindern verurteilt wurde.

Schliesslich wird in Absatz 3 neu die Verpflichtung der Bewährungshilfe vorgesehen,



Peter Häfliger, Fürsprecher, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Straf- und Strafprozessrecht, Bundesamt für Justiz

Einschlägige Gesetzesbestimmungen zum neuen StGB

Auszug aus dem Ersten Buch

Art. 93

Bewährungshilfe

- 1 Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe.
- 2 Personen, die in der Bewährungshilfe tätig sind, haben über ihre Wahrnehmungen zu schweigen. Sie dürfen Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person Dritten nur geben, wenn die betreute Person oder die für die Bewährungshilfe zuständige Person schriftlich zustimmt.
- 3 Die Behörden der Strafrechtspflege können bei der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörde einen Bericht über die betreute Person einholen.

Art. 94

Weisungen

Die Weisungen, welche das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde dem Verurteilten für die Probezeit erteilen kann, betreffen insbesondere die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Betreuung.

Art. 95

Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Das Gericht und die Strafvollzugsbehörde können vor ihrem Entscheid über Bewährungshilfe und Weisungen einen Bericht der für die Bewährungshilfe und die Kontrolle der Weisungen zuständigen Behörde einholen. Die betroffene Person kann zum Bericht Stellung nehmen. Abweichende Stellungnahmen sind im Bericht festzuhalten.
- 2 Die Anordnung von Bewährungshilfe und die Weisungen sind im Urteil oder im Entscheid festzuhalten und zu begründen.
- 3 Entzieht sich der Verurteilte der Bewährungshilfe oder missachtet er die Weisungen oder sind die Bewährungshilfe oder die Weisungen nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich, so erstattet die zuständige Behörde dem Gericht oder den Strafvollzugsbehörden Bericht.
- 4 Das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde kann in den Fällen nach Absatz 3:
 - a. die Probezeit um die Hälfte verlängern;
 - b. die Bewährungshilfe aufheben oder neu anordnen;
 - c. die Weisungen ändern, aufheben oder neue Weisungen erteilen.
- 5 Das Gericht kann in den Fällen nach Absatz 3 die bedingte Strafe widerrufen oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug anordnen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass der Verurteilte neue Straftaten begeht.

Art. 96

Soziale Betreuung

Die Kantone stellen für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sicher, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann.

Auszug aus dem Dritten Buch

Art. 376

4. Bewährungshilfe

- 1 Die Kantone richten die Bewährungshilfe ein. Sie können diese Aufgabe privaten Vereinigungen übertragen.
- 2 Die Bewährungshilfe obliegt in der Regel dem Kanton, in dem die betreute Person Wohnsitz hat.

den Behörden der Strafrechtspflege einen *Bericht* über die betreute Person zu liefern, wenn diese es verlangen.

Artikel 94: Weisungen

Die Regelungen der Weisungen, die im alten Recht in verschiedenen Artikeln verstreut waren, werden in *einer einzigen Bestimmung* zusammengefasst. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen, ausser der *Liste der möglichen Weisungen*, die jedoch exemplarisch («insbesondere») bleibt: Der «Verzicht auf alkoholische Getränke» wurde gestrichen, die Weisungen über die «psychologische Betreuung» und über das «Verbot des Führens eines Motorfahrzeuges» wurden hingegen eingefügt.

Artikel 95: Gemeinsame Bestimmungen

Diese Bestimmung enthält *zentrale Neuerungen*. Diese haben zum Ziel, dass Bewährungshilfe und Weisungen gezielt und nur bei nachgewiesenem Bedarf angeordnet werden. Nach *Absatz 1* kann daher die Behörde, welche die Bewährungshilfe oder die Weisungen anordnet, von der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörde einen *Bericht anfordern*; so geht es darum, sich Klarheit zu verschaffen, ob die Anordnung von Bewährungshilfe in einem konkreten Fall sinnvoll ist und welche Art von Weisungen allenfalls angezeigt ist. Dem eingangs erwähnten Ziel dient auch die Verpflichtung nach *Absatz 2*, wonach die Anordnungen von Bewährungshilfe und die Weisungen im Urteil oder Entscheid zu *begründen* sind.

Bei verurteilten Personen, die sich aufgrund einer günstigen Prognose in Freiheit befinden, sind die anordnenden Behörden auf den Bericht der Bewährungshilfe angewiesen, um auf eine veränderte Situation reagieren zu können. *Absatz 3* enthält daher die *neue Pflicht*, dem Gericht oder der Strafvollzugsbehörde Bericht zu erstatten, wenn sich der Verurteilte der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet oder wenn die Weisungen oder die Bewährungshilfe nicht mehr vollzogen werden können oder nicht mehr erforderlich sind.

Absatz 4 listet die Massnahmen auf, die das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde gestützt auf diesen Bericht treffen können. Neu werden die Möglichkeiten erwähnt, die *Bewährungshilfe aufzuheben* oder die *Weisungen zu widerrufen*, wenn diese nicht mehr notwendig sind. Nach *Absatz 5* soll der Widerruf oder die Rückversetzung nur

angeordnet werden können, wenn die Missachtung der Weisungen oder das nicht in Anspruch nehmen der Bewährungshilfe eine Verschlechterung der ursprünglich günstigen Prognose zur Folge haben, so dass ernsthaft befürchtet werden muss, der *Verurteilte* werde *neue Straftaten* begehen.

Artikel 96: Soziale Betreuung

Die Verankerung der freiwilligen und *durchgehenden sozialen Betreuung* im Strafgesetzbuch entspricht einem langjährigen und wichtigen Anliegen der Bewährungshilfe und des Strafvollzugs. Die eigentliche Bewährungshilfe ist nur für die Dauer einer Probezeit – im Zusammenhang mit einer bedingten Freiheitsstrafe oder der bedingten Entlassung – und einer ambulanten Massnahme möglich. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass es nicht genügt, wenn einer inhaftierten Person erst nach ihrer Entlassung in die Freiheit ein Bewährungshelfer zugeordnet wird. Wichtig ist vielmehr, dass sie bereits während der Dauer des Freiheitszugs eine *Bezugsperson* hat, mit der sie ihre Probleme angehen und den Wiedereinstieg in die Gesellschaft vorbereiten kann. In vielen Kantonen wurde deshalb bereits vor der Revision des AT-StGB eine durchgehende soziale Betreuung angeboten.

Artikel 376: Bewährungshilfe

Um das Prinzip der durchgehenden Betreuung zu fördern, erfolgt die Betreuung in der Regel durch den Kanton, in dem der *Betreute* Wohnsitz hat, und nicht mehr durch den Urteilkanton. Die Formulierung «in der Regel» deckt den grösseren Teil der Fälle ab. Je-

mand, der bedingt verurteilt wird, hat in der Regel einen festen Wohnsitz, und die Bewährungshilfe kann ohne weiteres vom Wohnsitzkanton übernommen werden. Bei einer bedingten Entlassung hingegen trifft dies nur für einen Teil der Betroffenen zu. In den Fällen, wo das Wohnortsprinzip nicht zum Zuge kommt, soll der Kanton für die Betreuung sorgen,

der die Aufgabe am ehesten übernehmen kann – konkret in der Regel der *Kanton*, wo sich der Betroffene unmittelbar nach der Entlassung aufhält.

Auswirkungen des neuen Strafsystems

Das neue *Strafsystem* (vgl. Kasten) hat die Strafpraxis der Gerichte im unteren und mittleren Strafenbereich *fundamental verändert*. Leider verfügen wir zurzeit noch nicht über verlässlichen Zahlen. In der Tendenz kann jedoch beobachtet werden, dass in vielen Kantonen die Verurteilungen zu kurzen Freiheitsstrafen zurückgehen und dass an Stelle von kurzen bedingten Freiheitsstrafen bedingte Geldstrafen verhängt werden, wobei diese in den meisten Fällen gestützt auf Artikel 42 Absatz 4 StGB mit einer unbedingten Busse verbunden werden. Beobachtet wird zudem ein tendenzieller *Rückgang der gemeinnützigen Arbeit* in einzelnen Kantonen, seit sie von den Gerichten angeordnet wird und nicht mehr von den Vollzugsbehörden an Stelle einer kurzen Freiheitsstrafe.

Dass diese Veränderungen auch Auswirkungen auf die Arbeit der Bewährungshilfe haben,

Das neue Strafsystem

Verbrechen und Vergehen:

- Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten durch die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit.
- Einführung einer Geldstrafe im Tagessatzsystem (bis zu 360 Tagessätze von höchstens 3'000 Franken).
- Einführung der gemeinnützigen Arbeit als eigenständige Strafe. Anhebung der Höchstdauer der gemeinnützigen Arbeit auf 720 Stunden (von 3 auf 6 Monate à 4 Stunden pro Tag).
- Ausweitung des bedingten Vollzugs auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren.
- Alle drei Hauptstrafen können unbedingt, bedingt oder teilbedingt ausgefällt werden. Der teilbedingte Vollzug ist für Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren möglich.
- Jede bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder Busse verbunden werden.

Übertretungen:

- Abschaffung der Haftstrafe.
- Einführung der gemeinnützigen Arbeit bis zu 360 Stunden.

ist fast unausweichlich. Leider verfügen wir jedoch noch über *keine Rückmeldungen der betroffenen Behörden*. Immerhin kann festgestellt werden, dass das Bundesgericht sich bis heute noch nicht mit Fragen der Bewährungshilfe nach neuem Recht befassen musste (ganz im Gegensatz zu Fragen im Zusammenhang mit den neuen Strafen). Das lässt uns hoffen, dass die Bewährungshilfe es geschafft hat, die neuen gesetzlichen Regeln zur Zufriedenheit aller Betroffenen anzuwenden.

Spezialisierung und Professionalisierung

Die Bewährungshilfe zwischen revidiertem Strafgesetzbuch und Nulltoleranz

Die Mitarbeitenden der Bewährungshilfe sind mit neuen Strafrechtsbestimmungen und auch mit gesellschaftlichen Entwicklungen konfrontiert. Die Autorin, eine erfahrene Bewährungshelferin, zeigt ein paar aktuelle Themen in diesem Bereich auf.

Luisella De Martini

Die Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) war ursprünglich *dem Gedanken einer offenen, toleranten und integrationsfreundlichen Gesellschaft verpflichtet*. Das institutionelle Gegenstück bestand in der Idealvorstellung, auf Freiheitsstrafen zu verzichten. Doch zum Zeitpunkt der Umsetzung war eine vermehrt integrationsfeindliche und ausgrenzende Mentalität wahrnehmbar, die in verstärktem Masse auf den Entzug der Freiheit pochte.

«Leitgedanke ist die Rückfallprävention, die Vorrang vor der sozialen Integration hat»

Nulltoleranz

Zeitlicher Abstand und gesellschaftlicher Wandel seit den Vorbereitungsarbeiten zum neuen StGB haben uns eine widersprüchliche Gesetzesgrundlage beschert, deren weitreichende Unstimmigkeit wir täglich zu spüren bekommen. Die Zielsetzung der Revision des Strafgesetzbuches ist insofern als misslungen zu betrachten, als sie primär weniger Freiheitsstrafen und eine vermehrte gesellschaftliche Wiedereingliederung bezweckte. Doch heute ist in den meisten Kantonen beispielsweise die gemeinnützige Arbeit rückläufig, seit die Gerichte für die Anordnung dieser Strafe zuständig sind. Dagegen beschäftigt die Verwahrung nach Artikel 64 StGB sämtliche Vollzugsinstanzen in einem grossen Ausmass.

Es steht ausser Frage, dass Schlagworte wie «Nullrisiko» in den Medien und der Politik das gesamte Justizwesen sowie den Straf-

Massnahmenvollzug stark unter Druck setzen, und das eigentliche Ziel der Strafe – die Wiedereingliederung in die Gesellschaft – ins Hintertreffen gerät. Die Justiz und die Vollzugsbehörden versuchen in erster Linie, sich vor Kritik und allfälligen Risiken abzusichern.

Bewährungshilfe trotz Widersprüchen weiterentwickeln und stärken

Die Bewährungshilfe, vom Verurteilten im Justizsystem als letzte Etappe beansprucht, vermag sich diesem Hintergrund und den damit einhergehenden Widersprüchen nicht zu entziehen. Ganz im Gegenteil: An der Schnittstelle zwischen Freiheitsentzug und offener Gesellschaft kommt ihr definitionsgemäss eine paradoxe Rolle im Spannungsfeld von gesellschaftlicher Ächtung des Straftäters und *institutionellem Wiedereingliederungsauftrag* zu. So können wir uns fragen, worin denn die Aufgabe der Bewährungshilfe besteht: Kontrolle der Rückfällig-



Luisella De Martini, Vorsteherin des kantonalen Amtes für die Bewährungshilfe, Lugano, und Präsidentin der Schweizerischen Vereinigung der Bewährungshilfe



keit oder Eingliederung in die Gesellschaft? War früher die Unterstützung und diskrete Kontrolle des «Schützlings» durch die

Verschaffung von Unterkunft und Arbeit vorgeschrieben (Art. 47 aStGB [altes StGB]), so liegt der Schwerpunkt heute in der Bewährung vor Rückfälligkeit bei gleichzeitiger Förderung der sozialen Integration (Art. 93 StGB). Im Übrigen zeigt ein Blick auf die Strafbestimmungen zum Thema der sozialen Eingliederung, dass sich die Integrationsmassnahme auf die «Nichtrückfälligkeit» stützt: So setzt die Gewährung des bedingten Strafvollzugs nach Artikel 42 Absatz 1 StGB voraus, dass «eine unbedingte Strafe nicht



notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten»; dasselbe gilt für Artikel 75 Absatz 1 StGB, wonach der Strafvollzug das Verhalten des Gefangenen zu fördern hat, insbesondere «die Fähigkeit, straffrei zu leben».

Sucht man nach dem eigentlichen Auftrag der Bewährungshilfe gemäss Strafgesetzbuch, ergibt sich, dass der Leitgedanke die Rückfallprävention ist; diese hat den Vorrang vor der sozialen Integration. Das zeigt sich darin, dass der Widerruf des bedingten Strafvollzugs oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug angeordnet werden kann, wenn ernsthafte Hinweise auf eine Rückfälligkeit bestehen. Wer sich unter altem Recht der Bewährungshilfe verweigerte oder die Weisungen missachtete, lief Gefahr, erneut inhaftiert zu werden. Heute dagegen bleiben gesellschaftlich unangemessene Verhaltensweisen ohne Folgen, sofern sich diese strafrechtlich in Grenzen halten und keine grösseren Risiken bergen. Artikel 93 StGB zeichnet ein klares Bild vom Auftrag der Bewährungshilfe: *Einerseits* wird dieser Dienst speziell erwähnt und von anderen Sozial-

diensten abgegrenzt. *Andererseits* wird die Bewährungshilfe durch die identisch formulierte Zielsetzung für den Strafvollzug (Art. 75 Abs. 1 StGB) und die Bewährungshilfe (Art. 93 Abs. 1 StGB) ganz klar im Justizsystem und im Straf- und Massnahmenvollzug verankert.

Anerkennung durch die Strafrechtspflege

Es ist unabdingbar, dass die Partner im Justizwesen die Bewährungshilfe kennen und anerkennen. Diese Partner sind die Gerichte und die Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden. Diese können von Gesetzes wegen vor ihrem Entscheid über die Anordnung von Bewährungshilfe einen Bericht einholen und müssen die Anordnung auch begründen (Art. 95 Abs. 1-2 StGB). In der Praxis werden diese Bestimmungen selten angewandt. Im Gegenteil, zwischen Gesetz und Anwendung klafft noch eine breite Kluft. Die vom Gesetzgeber vorgesehene «ideale Weiterführung», nämlich die Gleichstellung sämtlicher Instanzen, die den Betroffenen vom Beginn des Strafverfahrens bis zum Ende der Probezeit auf die eine oder andere Art «betreuen», liegt noch in weiter Ferne.

Die Instrumente dazu sind vorhanden. Artikel 96 StGB stellt eine *wichtige Grundlage* für die Bewährungshilfe dar, vor allem wenn man bedenkt, dass hier mit der Untersuchungshaft ein Bereich geregelt wird, der nicht in das Aufgabengebiet des Strafgesetzbuches fällt. Es sind auch weiterhin Bemühungen zur

«Der Klient sollte absolute Priorität geniessen»

«Muss sich die Bewährungshilfe spezialisieren und professionalisieren?»

Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen allen Instanzen vonnöten. Diese Feststellung ist im System der Rechtsprechung besonders aktuell, denn seit jeher wird die Bewährungshilfe auch mit einer bedingten Strafe verknüpft. Allerdings machten und machen diese Fälle immer nur einen Bruchteil der Aufträge der Bewährungsdienste aus. Durch die *Einführung des teilbedingten Strafvollzugs*, der die bedingte Entlassung ausschliesst, besteht nun die Gefahr, eine anfällige und stark rückfallgefährdete Klientel dem Netz der Bewährungshilfe und ihres Unterstützungsangebots zu entreissen.

Schnittstelle Strafgesetzbuch und Bewährungshilfe

An der Schnittstelle zwischen Strafgesetzbuch und Bewährungshilfe gibt die Dauer der Probezeit Anlass zu Befürchtungen. Diese sind keinesfalls neu, aber sie werden zweifellos durch die grossen Umwälzungen im neuen Strafrecht verstärkt. In der Tat hat die Dauer der Strafe – die den Verurteilten (re)sozialisieren soll – oder der Probezeit – die der Integration in die Gesellschaft dient – keinerlei Bezug zur Dauer des Sozialisierungs- oder Integrationsprozesses. Die Dauer der Strafe und der Probezeit richtet sich nach der Schuld und nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Eine Veränderung des Sozialverhaltens während des Freiheitsentzugs könnte allenfalls viel weniger Zeit beanspruchen als die ausgesprochene Strafe. Demgegenüber kann ein Prozess der sozialen Integration eines Verurteilten oftmals länger dauern als die Probezeit. In diesem besonderen Fall verkürzt das neue

Strafgesetzbuch die

Probezeit auf den Strafrest nach der bedingten Entlassung, während sämtliche Bewährungsdienste in ihren Statistiken Klienten ausweisen, die deren Angebote freiwillig in Anspruch nehmen. Dies sind bedingt entlassene Personen und solche, die kurz vor der Entlassung stehen.

Sind wir künftig gezwungen, eine Probezeitverlängerung zu beantragen und das Rückfallrisiko zu begründen? In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen? Diese Debatte und das Festlegen der Praxis sind noch offen.



Spezialisierung und Professionalisierung

Muss sich die Bewährungshilfe spezialisieren und professionalisieren? Diese Frage taucht bei den Zusammenkünften der BewährungshelferInnen immer wieder auf. Diese Problematik betrifft die Kenntnis und die Anerkennung unseres Arbeitsbereichs und unserer Kompetenzen im Justizwesen und im Straf- und Massnahmenvollzug. In der Öffentlichkeit sind unsere Aktivitäten weitgehend unbekannt. Dies wäre weiter unproblematisch, wenn uns diese Abwesenheit bzw. diskrete Anwesenheit zugute käme und endlich zur Umsetzung der Gesetzesgrundlage im neuen Strafgesetzbuch führen würde. Indessen birgt diese fehlende Bekanntheit im Zeitalter der *Mediengesellschaft*, der Information und der Nulltoleranz die Gefahr, uns in die Defensive zu drängen und ausser Gefecht zu setzen, während vielmehr proaktives und präventives Handeln gefragt ist.

Unter diesen Umständen erscheint die Debatte rund um die Spezialisierung in der Risikokontrolle und -bewirtschaftung umso dringender. Es gilt zu bedenken, dass die Erfahrungen und die neuen Methoden aus dem englischsprachigen Raum – wie die Versuche zur Messung der Wirksamkeit, die der öffentlichen Verwaltung durch die *neo-liberalen Grundsätze* und die Anwendung der Qualitätssysteme aufgezwungen werden – Massstäbe setzen und Fragen zur Neuausrichtung aufwerfen.

Ideen, Konzepte, Projekte

Ideen, Konzepte, Projekte – bis vor kurzem waren sie noch den *wenigen Kantonen mit umfangreichen Ressourcen* vorbehalten, heute sind sie zunehmend verbreiteter. In der Tat lässt sich feststellen, dass das Thema der Risikoevaluation und -bewirtschaftung an Boden gewonnen hat und auch weiterhin auf dem Vormarsch ist. Anlass zum Nach- und Umdenken waren das Inkrafttreten des revidierten Strafgesetzbuches, das Infragestellen des sich daraus ergebenden Bewährungshilfeansatzes sowie der Zwang zum Nachweis von «Ergebnissen» in einem öffentlichen Sektor, der trotz dem Ruf nach mehr Sicherheit strengen Budgetvorschriften unterworfen ist (s. Kasten «Deutschsprachige und latei-

Deutschsprachige und lateinische Kantone

«Ein ideeller Unterschied besteht zwischen deutschsprachigen und lateinischen Kantonen. Verhaltensbasierte Theorien und Methoden überzeugen eher in der Deutschschweiz, während die Romandie und das Tessin die psychoanalytische Anschauung des Individuums sowie erzieherische Massnahmen bevorzugen, wie sie für die Sozialarbeit typisch sind.»
Luisella De Martini

nische Kantone»). Bislang bleibt aber ein ideeller Unterschied zwischen deutschsprachigen und lateinischen Kantonen bestehen. Verhaltensbasierte Theorien und Methoden überzeugen eher in der Deutschschweiz, während die Romandie und das Tessin eine psychoanalytische Vorstellung des Individuums sowie erzieherische Massnahmen bevorzugen, wie sie für die Sozialarbeit typisch sind.

Landesweit herrscht Einigkeit darüber, dass es neue Ansätze einzuführen gilt. Ansätze, die vermehrt auf die Straftat ausgerichtet sind und auf einer besseren Evaluation beruhen. Dadurch sollen die Erwartungen der Strafbehörde erfüllt werden, die eine Bestimmung des Rückfallrisikos

und eine bessere Umschreibung der Defizite unserer Klienten verlangt, damit eine angemessene Betreuung angeboten werden kann. Offen bleibt die Art der Lösung: Spezialisierung, bei welcher der Bewährungsdienst lediglich Straftats- und Risikoaspekte behandelt und die Integration und die soziale Unterstützung den Regionaldiensten überlässt, oder aber ein niederschwelliger polyvalenter Dienst, dessen Betreuungsangebot so vielseitig ist wie die Verschiedenartigkeit der begleiteten Klientel?

Zweifellos sind die Ausbildung der Mitarbeitenden sowie die Aktualisierung ihres Fachwissens kurzfristig vordringlich. Die Kantone sollen gemeinsam ein bewährungshilfe-spezifisches, finanziell tragbares Angebot erarbeiten. Die Diskussion über die Qualitäts-, Wirksamkeits- und Erfolgsmessung, die just zurzeit der boomenden «New Public Management»-Theorien und anderer Qualitätskontrollsys-



teme in vollem Gange war, ist abgeebbt: Sie wurde vom derzeitigen Sicherheitsdenken mehr oder weniger verdrängt. Auf jeden Fall müssen die Bewährungsdienste die Festlegung der Anforderungen und Prioritäten verlangen, die mit den verfügbaren Finanzmitteln erfüllt werden können.

Neue Aufgaben im Strafvollzug

Die Bewährungshilfe übernahm mit der Revision des Strafgesetzbuches, wie bereits zuvor auf dem Umweg über Pilotprojekte, eine eigenständige Rolle im Strafvollzug. Diese Entwicklung war seinerzeit unter dem alten Recht vollkommen undenkbar, galten doch die Begriffe «Betreuung und Kontrolle» noch als problematisch und dichotom.

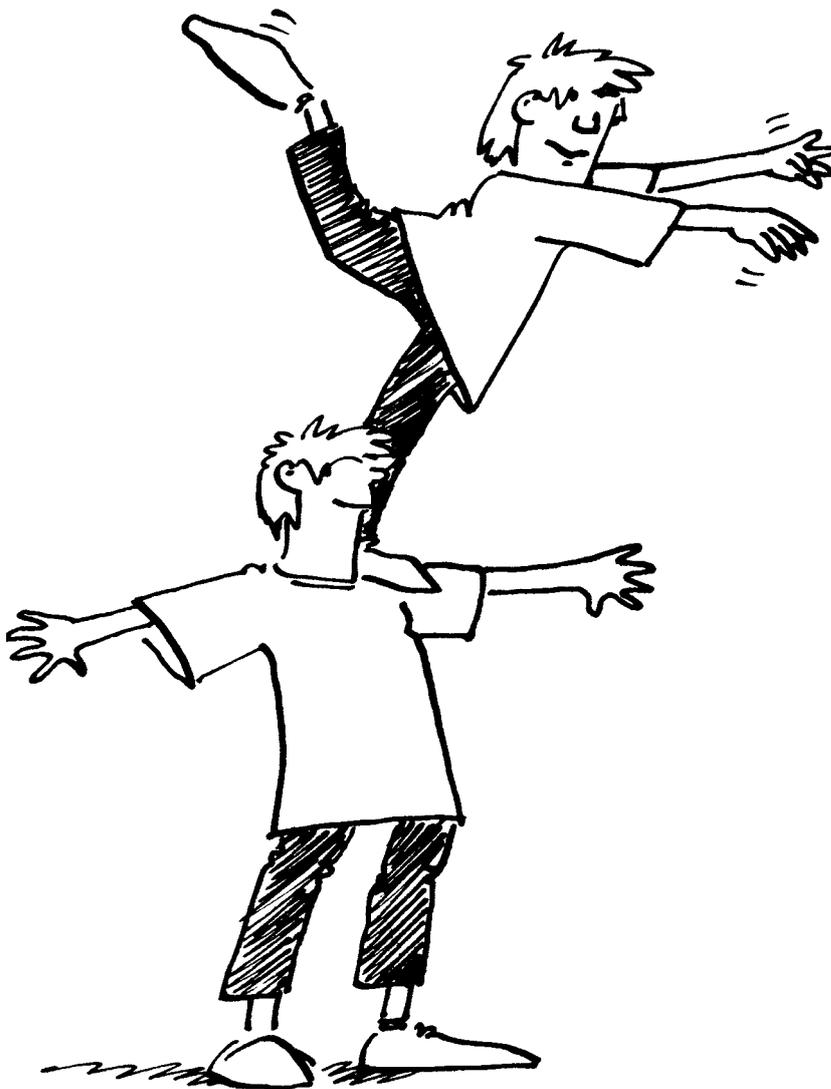
Diese eigenständige neue Rolle umfasst beispielsweise die *gemeinnützige Arbeit*, die als vollwertige Strafe im geltenden Strafgesetzbuch aufgeführt ist und im Rahmen der Bewährungshilfe erstmals erprobt wurde. Oder auch den *Hausarrest mit der elektronischen Fussfessel (Electronic Monitoring)*, dessen Zukunft bedroht scheint, auch wenn er in der Bewährungshilfe als ideale Kombination von Behandlung und Integration eine zentrale Rolle spielt. Denn der Hausarrest belässt den Verurteilten in seinem familiären und sozialen Umfeld. Die Bewährungshilfe leistet dabei aber die soziale Unterstützung vor Ort dort, wo das Problem besteht bzw. entstanden ist. Keine andere Form der Strafe oder der (Sozial-)Therapie weist diesen Vorteil auf.

Eine Ausnahme bietet vielleicht das Wohnexternat (Art. 77a Abs. 3 StGB), das allerdings weniger ausgereift ist und nur sehr restriktiv zur Anwendung kommt (bei langen Strafen).

Der Facettenreichtum der schweizerischen Bewährungshilfe

Trotz Föderalismus und Kantonsautonomie mit all ihren kulturellen, sprachlichen, administrativen, geographischen, territorialen und sonstigen Unterschieden ist es der schweizerischen Bewährungshilfe gelungen, einen Konsens mit gemeinsamen ethischen Prinzipien und Verhaltensgrundsätzen zu finden. Im Mittelpunkt stehen dabei das verurteilte oder inhaftierte Individuum in seiner körperlichen, psychischen, sozialen und moralischen Unversehrtheit, mit seiner Verantwortung als Einzelner und als Bürger, sowie die Pflicht der Bewährungshilfespezialisten, im Einklang mit der Justiz und dem Grundsatz vom «Schutz der Allgemeinheit» Projekte zur Integration in die freie Gesellschaft zu unterstützen und umzusetzen.

Welchen Weg die Bewährungsdienste und die Kantone bei der Spezialisierung und der Professionalisierung auch wählen, man sollte sich immer vor Augen führen, dass die *Beziehung* für den Sozialarbeiter denselben Stellenwert hat wie der Zeichenstift für den Zeichner. Trotz Befürwortung «wissenschaftlicher» Evaluations-, Bewirtschaftungs- und Messmethoden darf nicht vergessen gehen, dass wir bei der Wahrnehmung unseres Auftrags den Einzelnen und die Gesellschaft «schützen» und nicht unsere Sicherheit als Fachleute oder Organisation verteidigen. Unterstützung, Behandlung und Integration stechen Wirksamkeit, Kontrolle und Qualitätssysteme immer noch aus, sind letztere doch lediglich Arbeitsmittel, Methoden zur Zielverwirklichung. Zudem sind unsere Ressourcen begrenzt, und der Klient sollte absolute Priorität geniessen.



Bewahrung vor Rückfälligkeit bedeutet auch, möglichst frühzeitig einzugreifen, wenn jemand mit einem Problem konfrontiert ist. Das Strafgesetzbuch gibt uns dazu interessante Möglichkeiten und Mittel in die Hand. Einerseits definiert es die soziale Integration als Ziel der Strafe, was auch nicht neu ist, andererseits beinhaltet es Instrumente wie den Vollzugsplan für Freiheitsstrafen (Art. 75 StGB) und Massnahmen (Art. 90 StGB). Die dauer-

hafte soziale Betreuung ist eine weitere Herausforderung, der sich die Bewährungshilfe künftig stellen muss.

Cartoons

Die Abbildungen aus der Feder von *Ursula Koller*, Rütihof, stammen aus dem *Merkblatt «Bewährungshilfe des Kantons Solothurn»*

Fundamentale Kritik an der Praxis der Bewährungshilfe

Die traditionelle Bewährungshilfe vermag aus systematischen Gründen die Komplexität des einzelnen Falls nicht zu erfassen

In einer Studie des nationalen Forschungsprogrammes NFP 51 wird das Zusammenspiel von individuellen Aktivitäten und sozialen Systemen nach der Entlassung aus dem Gefängnis analysiert. Erkenntnisse zur Rolle der Hilfssysteme werfen u.a. die Frage auf, wie die Komplexität und Dynamik der Fälle angemessen wahrgenommen wird und wie zum Beispiel die Bewährungshilfe mehr zur Problemlösung beitragen kann. In einem Gespräch mit dem Forschungsleiter gehen wir den Empfehlungen für die Praxis und die Politik nach.

info bulletin: *Warum trägt die Bewährungshilfe zu wenig zur Problemlösung bei Re-Integrationsprozessen bei?*

Peter Sommerfeld: Unsere Studie hat gezeigt, dass die sozialen Re-Integrationsprozesse hoch voraussetzungsreich, weil komplex sind. Daraus resultieren diverse Bewältigungsaufgaben für die Straftatlassenen, bei denen die Bewährungshilfe durchaus jeweils an *einzelnen Punkten wirksame Unterstützung anbietet*. Unsere Kritik bezieht sich darauf, dass die Dynamiken dieser Prozesse, also ihr zeitlicher Verlauf und das Zusammenspiel zwischen den psychischen und den sozialen Anteilen in diesem Prozess, nicht in den Blick genommen werden oder werden können. Mit den begrenzten Ressourcen und den strukturellen Bedingungen, ist es der Bewährungshilfe nicht wegen mangelnder Kompetenz, *sondern systematisch nicht möglich, den Fall in seiner Komplexität zu erfassen*. Wenn diese Komplexität aber nicht

erfasst wird, dann ist es praktisch unmöglich, an der Dynamik des Falles zu arbeiten und koordinierte Hilfeleistungen zu organisieren.

Deshalb fühlen sich die betreffenden Personen oft auch nicht verstanden. Damit wird die Chance verpasst, die Krise, durch die alle unsere Probandinnen und Probanden nach ihrer Entlassung gegangen sind, als Entwicklungskrise für eine *nachhaltige Problemlösung* zu nutzen. Die Bewährungshilfe schöpft so gesehen ihren strukturellen Vorteil, nämlich in das Rechtssystem eingebunden zu sein, nicht aus. Der Vorteil besteht darin, dass der Zugang zum Straffälligen und die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Urteil grundsätzlich festgesetzt werden. Nachhaltig meint hier vor allem eine Veränderung der individuellen Verhaltens- und Deutungsmuster *und* der Form der Integration in den individuell wichtigsten sozialen Systemen. Wenn beides gelingt, dann kann man von einer gelungenen Problemlösung oder von einer gelungenen Resozialisierung reden. Das ist allerdings *anspruchsvoll*.

Welche neuen Ansatzpunkte ergeben sich aus Ihrer Sicht für die Praxis der Bewährungshilfe?

Peter Sommerfeld: Zuerst einmal sind die Funktion der Sozialen Arbeit und das Verständnis der Aufgaben in Bezug auf die Re-Integration von Straffälligen im Feld der Bewährungshilfe *wieder zu diskutieren*.



Prof. Dr. Peter Sommerfeld, Leiter Institut für Professionsforschung und kooperative Wissensbildung (IPW), Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten

Vor dem Hintergrund unserer Ergebnisse ist zu klären, ob und inwieweit die Bewährungshilfe solche Re-Integrationsprozesse überhaupt problem-

lösungsorientiert begleiten soll und insbesondere *ob sie die Instanz ist, welche die multiplen Hilfeleistungen koordiniert*. Wir würden diese Sichtweise empfehlen. Das würde eine relativ weitgehende Veränderung der Rolle und der Tätigkeit der Bewährungshilfe mit sich bringen.

«Keine konsequente Professionalisierung der Bewährungshilfe auf der Ebene der Fallarbeit»

Wenn man dieser Empfehlung folgen würde, dann stellt sich nämlich die Frage nach der Angemessenheit der bestehenden Assessmentverfahren, der Hilfeplanung und der methodischen Begleitung solcher Prozesse. Wir denken, dass diese weitgehend zu überarbeiten wären, weil die bestehenden Formen eher auf die Verwaltung der Fälle angelegt scheinen als auf Problemlösung. Eine weitere Frage richtet sich deshalb auf die Form und die strukturelle Verortung der Bewährungshilfe. Von den Straffälligen frei wählbare Bewährungshelfer und eine systematische Fallarbeit bereits während der Haft mit daraus entwickelter Hilfeplanung, die

Das vor dem Abschluss stehende NFP 51 hat die Prozesse der Integration und des Ausschlusses in der schweizerischen Sozial-, Bildungs-, Gesundheits-, Beschäftigungs- und Migrationspolitik in Gegenwart und Vergangenheit untersucht. Das vom Bundesrat in Auftrag gegebene Programm nahm seine Tätigkeit 2003 auf. Den 37 sozial- und geisteswissenschaftlichen Projekten standen insgesamt zwölf Millionen Franken zur Verfügung. Der alle Projekte umfassende Schlussbericht erscheint Ende 2008.
www.nfp51.ch

Nationales Forschungsprogramm «Integration und Ausschluss» (NFP 51)

Das vor dem Abschluss stehende NFP 51 hat die Prozesse der Integration und des Ausschlusses in der schweizerischen Sozial-, Bildungs-, Gesundheits-, Beschäftigungs- und Migrationspolitik in Gegenwart und Vergangenheit untersucht. Das vom Bundesrat in Auftrag gegebene Programm nahm seine Tätigkeit 2003 auf. Den 37 sozial- und geisteswissenschaftlichen Projekten standen insgesamt zwölf Millionen Franken zur Verfügung. Der alle Projekte umfassende Schlussbericht erscheint Ende 2008.
www.nfp51.ch

verbindliche Abmachungen auf beiden Seiten enthalten müsste, die Gewährleistung der Betreuungskontinuität durch eine einzige Bezugsperson während und nach der Haft, ein *verbessertes Monitoring und ein konsequentes Casemanagement* durch die Bewährungshilfe wären ein paar Stichworte, wie auf die von uns beschriebenen Probleme reagiert werden könnte.

Unser Punkt ist, das Problem der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs durch eine *konsequente Professionalisierung der Bewährungshilfe*, das heisst auf der Ebene der Fall-

arbeit, zu lösen. Wenn die Bewährungshilfe die Fallführung auch in Bezug auf andere beteiligte Akteure des Sozial- und Gesundheitswesens übernehmen würde, dann wäre dies nicht nur sinnvoll im Sinne einer nachhaltigen Problemlösung, sondern damit auch ein echter *Beitrag zur Kriminalitätsprävention*, weil Rückfälle weniger wahrscheinlich würden.

Welche Veränderungen müssten umgehend durch die Politik eingeleitet werden?

Peter Sommerfeld: Umgehend müsste zunächst einmal die von uns aufgeworfene Problematik weiter untersucht werden. Es müssten Möglichkeiten geschaffen werden, alternative Formen der Bewährungshilfe, so wie sie skizziert wurden, zu *entwickeln, auszuprobieren und zu überprüfen*, bis hin zu einer Überprüfung der *gesetzlichen Grund-*

Die Dynamiken von Integration und Ausschluss

Studie zum Zusammenspiel von individuellen Aktivitäten und sozialen Systemen nach der Entlassung aus stationären Einrichtungen. Peter Sommerfeld, Raphael Calzaferri, Lea Holenstein. www.nfp51.ch/d_module.cfm?Projects.Command=details&get=4

lagen der Bewährungshilfe. Längerfristig müsste die Politik klären, ob das Verhältnis der Aufwendungen für die eigentliche Gefängnisstrafe und derjenigen für die Arbeit an der Re-Integration angemessen ist.

Ein diesbezügliches Ergebnis unserer Studie ist, dass der Erfolg im Sinne einer nachhaltigen Problemlösung ganz

massgeblich von der Phase *unmittelbar nach der Entlassung* abhängt. In diesem Sinn wären alternative Modelle der *Ressourcenallokation* (Zuteilung der Ressourcen) zu prüfen, denn eines ist von vornherein klar: Wenn die Bewährungshilfe Aufgaben in der Form übernehmen soll, wie wir sie skizziert haben, dann ist über die Ressourcenfrage im Sinne eines intelligenten Ressourceneinsatzes zu debattieren. Das hiesse dann nicht *unbedingt höhere Kosten*, sondern sinnvolle *Umverteilungen*. Fest steht, dass eine Fallbearbeitung, wie wir sie vorschlagen, wesentlich mehr zeitliche Ressourcen braucht, als bisher zur Verfügung stehen. Und diese müsste die Politik bereitstellen.

Unsere Ergebnisse berühren ausserdem sehr grundsätzliche Fragen, die den politischen Diskurs insgesamt seit längerer Zeit prägen, die in gewisser Weise die Rahmenbedingungen der Bewährungshilfe längerfristig definieren. Ich würde deshalb diese grundsätzlichen Fragen gerne hier nennen, auch wenn ich keine umgehenden Massnahmen dazu vorschlagen kann: Wir stellen fest, dass die Hilfesysteme auf Versorgung und nicht auf Problemlösung ausgerichtet sind. Wenn dies zutrifft, dann ist dies eine *politisch hochgradig brisante Frage*. Hinzu kommt, dass wenn wir ernsthaft über Problemlösungen debattieren würden, automatisch sich die Frage nach den Integrationsbedingungen der Gesellschaft, und darin insbesondere des Wirtschaftssystems, stellt. Die Frage ist dann: Wie weit arbeiten wir als demokratische Gesellschaft

darin, möglichst allen Bürgerinnen und Bürgern eine angemessene Form der Integration zu ermöglichen, wie es das *universale*

Prinzip der demokratischen Idee ist? Dies ist übrigens die beste Form der Kriminalitätsprävention und damit von hoher sicherheitspolitischer Relevanz.

«Die betroffenen Personen fühlen sich oft nicht verstanden»

«Über einen intelligenten Ressourceneinsatz muss debattiert werden»

Lernprogramme, eine etablierte Interventionsform in der Zürcher Strafjustiz

Standortbestimmung beinahe fünf Jahre nach Abschluss des Modellversuchs

2066 Personen haben seit dem Jahr 2000 ein Lernprogramm besucht, ein Leistungsnachweis, der sich sehen lässt. Vor allem die Lernprogramme für Teilnehmende mit Strassenverkehrs-Delikten stossen bei den Zuweisenden, den Staatsanwaltschaften, auf gute Akzeptanz.

Heidi Hollenweger

Die Lernprogramme wurden auf der Grundlage von Erkenntnissen der «What Works Forschung» entwickelt. Die Ausrichtung der Interventionen auf das Rückfallrisiko ist der zentrale Ansatz dieser Forschung. Auch in der Bewährungshilfe in der Schweiz gewinnt dieser Ansatz zunehmend an Bedeutung (siehe auch den Beitrag von Klaus Mayer, S. 16). In der Bewährungshilfe Zürich, Abteilung Lernprogramme, werden zurzeit die neusten Erfahrungen der «What Works Forschung» in die Arbeitshefte und Manuals zu den Lernprogrammen integriert. Zudem werden die inzwischen umfangreichen Erfahrungen der Gruppenleiterinnen und -leiter bei der Überarbeitung miteinbezogen.

Weitergabe von Fachwissen

Die Lernprogramme werden in einem breiten Umfeld wahrgenommen. Es ist gelungen, das mit dem Modellversuch erworbene Fachwissen an andere Organisationen weiterzugeben. Während den vergangenen Jahren ist es zu folgenden Kooperationen gekommen:

- Die zürcherischen Suchtberatungsstellen und diejenigen einiger weiterer Kantone arbeiten mit dem Lernprogramm für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer «TaV». Im Mai 2008 fand wieder eine Schulung für Suchtfachleute statt.

- Im Rahmen des Lernprogrammes Partnerschaft ohne Gewalt «PoG» besteht mit den Kantonen Luzern und St. Gallen eine Kooperation.
- Luzern bereitet zurzeit die Einführung von «Start» vor, dem Training für risikobereite Verkehrsteilnehmer.
- Im Rahmen des Bildungsangebots des Arbeiterhilfswerks für Insassen von Strafanstalten wurden die Ausbilderinnen und Ausbilder für die Anwendung des Problemlösemodells «Insel» geschult. Diese Methode ist Bestandteil des Trainings von sozialen Fertigkeiten TRIAS I, welches in Vollzugsanstalten durchgeführt wird.

Was es braucht, um mit den Methoden der Lernprogramme zu arbeiten

Für die Arbeit mit Lernprogrammen sind mehrere Aspekte zu beachten: Bedarfsabklärung, Ressourcen, Anforderungen an die Mitarbeitenden, Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden der Strafuntersuchung bzw. der Strafvollzugsanstalten, usw. Wir haben dazu Merkblätter erarbeitet, welche unter www.bj.admin.ch abgerufen werden können.



Heidi Hollenweger, Abteilungsleiterin
Lernprogramme, Justizvollzug Kanton Zürich,
Bewährungs- und Vollzugsdienste

Die Zürcher Lernprogramme

- «TaV»: Training für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer/-innen
- «TdV»: Training für drogenauffällige Verkehrsteilnehmer/-innen
- «Start»: Training für risikobereite Verkehrsteilnehmern/-innen
- «PoG»: Training Partnerschaft ohne Gewalt
- «TRIAS»: Training für Insassen und Austretende von Strafanstalten

Was sind «Lernprogramme»?

Bei den Lernprogrammen handelt es sich um Gruppentrainings, die nach kognitiv-verhaltenstherapeutischen Grundsätzen entwickelt worden sind. Lernprogramme beinhalten Wissensvermittlung, Gruppendiskussionen und Rollenspiele. Es geht nicht um Therapie, sondern um das Erlernen und Erproben neuer Verhaltensweisen.

Kriminalprognosen

Entwicklungen in Europa und in der Schweiz

In England und Holland entwickelte Prognoseinstrumente zur Rückfallverminderung haben für die Schweiz Vorbildcharakter. Basel-Stadt startet im Juli 2008 mit einem neuen Projekt. Neue Methoden der Risikoeinschätzung sollen erprobt werden.

Dominik Lehner

Die Erwartungen der Gesellschaft an den Staat verändern sich bekanntlich laufend. Die moderne Konsumgesellschaft möchte ihre Freiheiten ausleben. Ungestört geht das nur, wenn «Law and Order» den nötigen Freiraum dazu sichern. Vom Staat wird Schutz erwartet – insbesondere vor Menschen, die schon einmal eine Straftat begangen und damit ihr «kriminelles Potential» offenbart haben. Der Präventionscharakter des Strafrechts setzt sich durch, und es wird zu einem Sicherheitsrecht. Wo früher Vergeltung und Sühne im Strafrecht eine zentrale Rolle spielten, dominiert heute der aufklärerische Gedanke der so genannten relativen Straftheorie, d.h. der Prävention vor weiteren Straftaten.

Wenn dabei nicht weit über das Ziel hinausgeschossen werden soll und daher die lebenslängliche Einschliessung aller Straftäter als Lösung ausgeschlossen bleibt, braucht es neue Strategien. Präventive Einsätze machen nur dort Sinn, wo die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des abzuwendenden Ereignisses ein relevantes Ausmass erreicht. Wo die statistische Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls ohnehin sehr tief ist, sind die Ressourcen schlecht eingesetzt. Daraus resultiert die Notwendigkeit nach fundierten Kriminalprognosen auf breiter Basis. Bisher wurde in der Regel nur die vergleichsweise kleine Gruppe der gefährlichen Straftäter nach Art. 62d StGB systematisch prognostisch beurteilt.

Die interdisziplinäre Kriminalprognose

Wenngleich die deliktische Vergangenheit für die Legalprognose eine wichtige Rolle spielt, wäre es dennoch unverantwortlich und oft auch falsch, ausschliesslich darauf abzustellen. Nicht jeder Straftäter wird «es wieder tun». Gerade sehr schwere Straftaten setzen nicht selten eine äusserst spezifische Ausgangslage voraus, die so vielleicht nie wieder kehrt. Exakte Vorhersagen sind zweifellos nicht möglich. Doch Prognosen können mehr oder weniger systematisch und mehr oder

weniger gründlich erfolgen. Sie setzen sich in der Kriminologie nicht anders als beispielsweise in der Meteorologie aus der Erhebung, Vernetzung und Beurteilung einer grossen

«Es braucht neue Instrumente zur Einschätzung der Rückfallgefahr von Straftätern»

Anzahl von einzelnen Kriterien zusammen. Die forensische Psychiatrie verwendet schon seit langem für Gefährlichkeitsanalysen klinische Methoden des systematischen Assessments (z.B. FOTRES oder Kriterienkatalog Dittmann). Die so genannte niederschwellige Delinquenz hingegen wird davon nicht erfasst. Diese Lücke füllt erst ein breit angelegtes interdisziplinäres Risk Assessment, wie OASys (Offender Assessment System; s. Kasten S. 15) in England oder dessen Fortentwicklung, RiSc (Recidive Inschattings Schalen), in den Niederlanden.

Entwicklung von Prognosetools in Europa

Das englische Home Office entwickelte auf der Basis kanadischer Vorbilder zwischen 1999 und 2001 ein strukturiertes, statistisches Assessment Tool namens OASys. Das neue System vereinfachte die Kommunikation der Behörden untereinander, da es Begriffe definierte, die für die Vollzugsplanung wichtig sind. Auf diese Weise trug es entscheidend dazu bei, auch im Fall von Verset-



Dominik Lehner, Dr. iur., Leiter Abt. Freiheitsentzug und Soziale Dienste, Justizdepartement Basel-Stadt

zungen die Verständigung der Behörden über geographische Distanzen hinweg zu verbessern. OASys basiert auf der Theorie des sozialen Lernens, erhebt Risikofaktoren über zahlreiche Lebensbereiche und verbindet aktenkundige und dynamische Risikofaktoren. Das Risiko eines Rückfalls wird anhand von *zwölf Bereichen* bewertet, welche unterschiedliche deliktsbezogene Relevanzen aufweisen (siehe Kasten).

12 Bereiche

Das Risiko eines Rückfalls wird anhand der folgenden 12 Bereiche bewertet, welche unterschiedliche deliktsbezogene Relevanzen aufweisen:

1. Delikt
2. Deliktische Vergangenheit
3. Wohnsituation
4. Ausbildung
5. Vermögen und Einkommen
6. Beziehung(en) / Partnerschaft
7. Lebensstil und Freundeskreis
8. Drogenmissbrauch
9. Alkoholmissbrauch
10. Emotionaler Zustand
11. Denkmuster und Verhalten
12. Einstellung / Haltung

2003 wurde in den Niederlanden auf der Grundlage von OASys im Rahmen eines Programms des Justizministeriums zur Senkung der Rückfälligkeitsraten RiSc, ein statistisches, diagnostisches Instrument für die Bewährungshilfe entwickelt. Mehr noch als bei OASys wurde dabei Gewicht gelegt auf kognitiv verhaltensorientierte Täterprogramme, welche der eigentlichen Risikoanalyse, der Erhebung der Problembereiche und der Erhebung der zu erwartenden Responsivität folgen sollten. Die zu Beginn vorgesehenen 130 verschiedenen Täterprogramme von RiSc wurden allerdings schon sehr bald auf

8 reduziert. Für die Risikoanalyse selbst wurden die zwölf Bereiche von OASys unverändert übernommen. Das Verfahren bis zur Intervention in der Form von Täterprogrammen ist wie folgt dreistufig gegliedert:

1. Einholen der vorhandenen Dossierinformation
2. Einholen Gesprächsinformation beim Straftäter und der Eigenberichterstattung durch den Straftäter
3. Erstellung des Scoringprofils
4. Gruppenberatung Bewährungshilfe

(Nur bei Bedarf:)

1. Einholen einer Vertiefungsdiagnostik bei Fachexperten (Interdisziplinarität)
2. Erstellung eines Gesamtbildes inkl. der Informationen aus Teil I.
3. Gruppenberatung Bewährungshilfe

1. Diagnose und Indikationsstellung
2. Supervision Überprüfung (check) durch eine zusätzliche Fachperson

Gesammelt werden Informationen über den Delinquenten, die nicht ins Scoring einfließen aber auch solche, die mit Punkten bewertet werden. Die Diagnose unterscheidet schliesslich hohe, mittlere und tiefe Rückfallwahrscheinlichkeit und zeigt anhand der zwölf von OASys übernommenen Bereiche die Handlungsfelder auf.

Entwicklung von Prognosetools in der Schweiz

Mehr Ziel als Methode gibt das Strafgesetzbuch in Art. 75 vor: «Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen und insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben zu fördern». Etwas konkreter fallen die Vorgaben

von Art. 93 StGB aus: «Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen *vor Rückfälligkeit bewahrt* und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe». Damit hat der Gesetzgeber derjenigen Behörde, die sich auch bisher am intensivsten mit der Zukunft des Straftäters auseinander gesetzt hat, den Auftrag dazu auch formell erteilt. Dieser kommt zu gut, dass sie in der Schweizerischen Vereinigung der Bewährungshilfe (ASP/SVB) gut organisiert ist und in der Conférence Permanente Européenne de la Probation (CEP) auch über Europa hinweg enge Kontakte pflegt. Als Vorreiter folgen die Kantone Zürich und Basel-Stadt den ausländischen Vorbildern.

Die Bewährungshilfe Basel-Stadt startete am 1. Juli 2008 mit einem Pilotprojekt KARA (Kriminologisch analytisches Risk Assessment), einer adaptierten Version des niederländischen RiSc. Erstmals soll dabei ein Prognose Tool als wissenschaftliches Experiment mit Hilfe von randomisierten Kontrollgruppen einem Erfolgstest unterzogen werden.

OASys verfolgt folgende Zwecke

- Erhebung der Wahrscheinlichkeit einer Wiederverurteilung
- Identifikation und Klassifizierung der mit der Straftat im Zusammenhang stehenden Problembereiche
- Erhebung der Wahrscheinlichkeit «ernster» Gefährlichkeit (serious harm)
- Unterstützung des Risikomanagements
- Verknüpfung der Erhebungen mit dem Vollzugsplan
- Auslösen notwendiger zusätzlicher Fachabklärungen
- Aufzeigen von Veränderungen während des Vollzugs

Risikoorientierte Bewährungshilfe

Assessment und Risikomanagement als neue Arbeitsinstrumente

Das Konzept der risikoorientierten Bewährungshilfe basiert auf dem Grundgedanken, dass sich die Arbeit der Bewährungshilfe auf die Kernaufgaben konzentrieren und dazu bestimmte Kompetenzen entwickeln muss. Im Vordergrund steht dabei die Reduktion des Rückfallrisikos der Klienten als zentrale Aufgabe der Arbeit mit Straffälligen. Wer, wenn nicht die Fachleute der Bewährungshilfe, sollte die Risikominde- rung als vorrangiges Arbeitsziel verfolgen und die dafür nötigen Kompetenzen und Instrumente entwickeln?

Klaus Mayer

Risikoorientierung bedeutet, dass sich alle Interventionen der Bewährungshilfe am Rückfallrisiko der straffälligen Person orientieren. Dazu müssen diejenigen Merkmale der Person und ihrer Lebensbedingungen identifiziert werden, die einen Risiko fördernden Einfluss haben. Risikofördernde personenbezogene Merkmale bestehen zum Beispiel in problematischen Einstellungen wie «*Es ist wichtiger, sich Vorteile zu verschaffen als immer alle Regeln einzuhalten*» oder in Persönlichkeitseigenschaften wie beispielsweise Impulsivität oder einer ausgeprägten Aggressivität. Risikofördernde Lebensumstände bestehen zum Beispiel in einem prokriminellen sozialen Umfeld oder einer fehlende Tagesstruktur.

«Alle Interventionen der Bewährungshilfe sollen sich am Rückfallrisiko der straffälligen Person orientieren»

Risikoorientierte Fallsteuerung

In der Regel findet sich bei Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe eine Reihe von Problembereichen. Wie soll nun unterschieden werden zwischen Problembereichen eines Klienten, die einen fördernden Einfluss auf das Rückfallrisiko haben und solchen Problembereichen, die nicht relevant sind für

das individuelle Rückfallrisiko dieser Person? Die *risikoorientierte Fallkonzeption* ist ein zentraler Arbeitsschritt der Bewährungshilfe, in dem ein funktionales Modell der Bedingungen eines Rückfalls entwickelt wird: In welchen Situationen besteht überhaupt das Risiko eines Rückfalls? Welche Merkmale erhöhen das Risiko und können das deliktische Verhalten auslösen? Welche Merkmale und Eigenschaften der Person sorgen dafür, dass solche Risikosituationen entstehen und dass die Person sich deliktisch verhält? Welche Bedingungen der aktuellen Lebenssituation der Person sorgen dafür, dass es zu Risikosituationen kommt? Die Fallkonzeption umfasst nicht nur diejenigen Faktoren, die das Rückfallrisiko erhöhen (Risikofaktoren), sondern auch Schutzfaktoren, die das Rückfallrisiko reduzieren – zum Beispiel wichtige persönliche Beziehungen, die eine stabilisierende Wirkung haben oder Suchtmittelabstinenz.

Aus dieser Fallkonzeption lässt sich der individuelle *Interventionsbedarf* ableiten: Welche Interventionen mit welchen Zielen sind nötig, um das Rückfallrisiko zu senken? Dieser Interventionsbedarf wiederum bildet die Grundlage für den *Interventionsplan*, in dem festgehalten wird, wer wann welche der als nötig erkannten Interventionen durchführt. Fehlende Risikorelevanz eines Problembereichs eines Klienten heisst unter der Perspektive der Risikoorientierung jedoch nicht, dass diese Probleme ignoriert werden sollen. Vielmehr kann auch hier ein entsprechender Interventionsplan erstellt werden; diese Problembereiche führen zu einem Interventionsbedarf ohne Risikorelevanz.

Es unterliegt nun konzeptionellen und institutionellen Faktoren, wie mit den aus dem Assessment entwickelten Interventionsplänen verfahren wird. Risikoorientierte Interventionen können sowohl durch entsprechend ausgebildete Mitarbeitende der Bewährungshilfe-, Straf- oder Massnahmenvollzugs-



Klaus Mayer, Diplom-Psychologe, Psychologischer Psychotherapeut, Mitarbeiter der Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich und Dozent an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

einrichtung durchgeführt, oder an entsprechend qualifizierte Institutionen oder Personen übertragen werden. Die Arbeit an nicht risikorelevanten Veränderungszielen kann ebenfalls an andere Institutionen übertragen werden.

Hier soll keiner Fragmentierung von Personen in Problem-bereiche das Wort geredet werden. In Zeiten knapper werdender Ressourcen und eines steigenden Legitimierungsdruckes der Arbeit mit Straffälligen kann es jedoch sinnvoll sein, den Arbeitsschwerpunkt hin zu risikoorientierten Interventionen zu verschieben bzw. die Planung und Überprüfung solcher Interventionen im Rahmen eines risikoorientierten Case-Managements vorzunehmen.

Risikoorientierte Arbeitsinstrumente: Assessment und Interventionsprogramm

Risikoorientierte Bewährungshilfe besteht aus zwei aufeinander abgestimmten Prozessen: In einem ersten Schritt müssen alle individuellen Risikofaktoren identifiziert werden, bevor dann in einem zweiten Schritt an der Minderung des Rückfallrisikos durch Bearbeitung der relevanten Faktoren gearbeitet werden kann. Dem entsprechend unterteilen sich die Interventionen der risikoorientierten

Bewährungshilfe in zwei Haupt-Abschnitte: Risiko-Assessment und Risiko-Management. Im risikoorientierten Assessment werden systematisch alle möglichen Problembereiche eines Klienten erhoben. Das bei den Bewäh-

rungs- und Vollzugsdiensten Zürich entwickelte Assessment-Instrument erhebt Informationen aus den Akten, aus persönlichen Gesprächen und anhand eines Selbsteinschätzungsbogens für die Klienten. Auf der Grundlage dieser Informationen wird eine Fallkonzeption erstellt, die wiederum die Grundlage für den Interventionsplan bildet.

Risiko-Management bedeutet die Befähigung von Klienten, ihre Chancen auf Legalbewährung durch geeignete Verhaltensstrategien zu erhöhen. Im einem strukturierten risikoorientierten Interventionsprogramm steht daher die Förderung von Kompetenzen im Vordergrund, persönliche Risikosituationen frühzeitig zu erkennen, die Entstehung solcher kritischer Situationen nach Möglichkeit zu vermeiden und diese, falls Letzteres nicht möglich ist, rückfallfrei zu bewältigen.

Derzeitige Praxis und Ausblick

Das Assessment-Instrument wird derzeit in den Zürcher Abteilungen der Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des Amtes für

Justizvollzug erprobt. Die Erprobungsphase wird gegen Ende Oktober 2008 abgeschlossen sein. Nach der Auswertung der dabei erhobenen Daten und der darauf basierenden Anpassung des Instruments kann nach derzeitigem Projektstand erwartet werden, dass das Assessment-Instrument zum Jahreswechsel 2008/2009 praxistauglich sein wird und einem grösseren Interessentenkreis zugänglich gemacht werden kann.

Die Entwicklung des strukturierten risikoorientierten Interventionsprogramms wird gegen Oktober 2008 abgeschlossen sein. Anschliessend beginnt dessen Erprobung. Nach derzeitigem Planungsstand wird das Interventionsprogramm im Frühjahr 2009 Praxisreife erreichen.

«Die Fachleute der Bewährungshilfe sollten die Risikominderung als vorrangiges Arbeitsziel verfolgen»

Weiterführende Literatur

- Mayer, K. (2007a) Diagnostik und Interventionsplanung in der Bewährungshilfe – Grundlagen und Aufgaben eines Risikoorientiertes Assessment. *Bewährungshilfe*, 2, 147 – 171
- Mayer, K. (2007b) Ein strukturiertes risikoorientiertes Interventionsprogramm für die Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe*, 4, 367 – 386
- Mayer, K., Schlatter, U. & Zobrist, P. (2007) Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe*, 1, 33 – 64

Auf dem Weg in ein selbstständiges Leben

Praxiserfahrungen aus der Bewährungshilfe

Was tun die Mitarbeitenden einer Bewährungshilfestelle konkret? Die Autorin besuchte eine Regionalstelle der Bewährungshilfe im Kanton Bern und sprach dabei mit einer Sozialarbeiterin und mit einer freiwilligen Mitarbeiterin. Die beiden erfahrenen Frauen berichteten über ihre konkrete Arbeit.

Charlotte Spindler

Ein Schreibtisch am Fenster, Grünpflanzen, ein Regal mit Ordnern und Dokumenten, und zu den Gesprächen empfängt *Marie-Hélène*



Marie-Hélène Aubert, Sozialarbeiterin ABaS, Biel (l.) und **Isabelle Brogini**, freie Mitarbeiterin

Aubert ihre Besucherinnen und Besucher am runden Tisch. Ihr Büro auf der Regionalstelle Berner Jura-Seeland der Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug, kurz ABaS, in Biel hat die junge Sozialarbeiterin mit persönlichen Gegenständen – Bilder, Kalenderblätter, bunte Zeichnungen ihrer beiden Kinder – eingerichtet. An einer Wand hängt ein aus Holz angefertigtes Berner Oberländer Chalet, vielmehr dessen geschnitzte Miniaturfassade. «Das hat mir ein Strafgefangener geschenkt», lächelt Marie-Hélène Aubert. Eine aufwändige Freizeitarbeit, ganz offensichtlich – und ein Zeichen der Wertschätzung für die Bewährungshelferin.

«Es geht oft um die Frage von Nähe und Distanz»

Marie-Hélène Aubert hat eine 60-Prozent-Anstellung. Rund 60 Dossiers, rechnet sie vor, kommen auf ein Pensum von 100 Stellenprozent. Die Bewährungshilfe beginnt, wenn jemand in Untersuchungshaft kommt und ist oft erst längere Zeit nach der Haftentlassung noch nicht abgeschlossen. «Wir arbeiten nach dem *Konzept der Durchgehenden Betreuung*», erläutert Marie-Hélène Aubert. «Wir bieten Beratung und Begleitung während einer Strafe oder Massnahme bis zum Abschluss der Probezeit. Nach Möglichkeit wird die Begleitung die ganze Zeit hindurch von *einer* Person übernommen. Das könnten wir vier Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern auf unserer Stelle nicht gewährleisten, deshalb arbeiten wir im Kanton Bern mit einem *Stab von derzeit 240 freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern*, so genannten «FM», zusammen.»

«Den Klienten nicht alles abnehmen»

Wer in Untersuchungshaft kommt, wird auf das Angebot der Bewährungshilfe aufmerksam gemacht und kann sich melden. «Das Angebot für Menschen in Untersuchungshaft ist freiwillig, aber oft sind die Leute froh, wenn sie mit jemandem über ihre Probleme sprechen können», sagt Marie-Hélène Aubert. Die Untersuchungshaft sei für die meisten belastend, ziehe sich oftmals über Monate dahin, und häufig seien es organisatorische Fragen, die Sorgen bereiten: Wohnung, Arbeit, Krankenversicherung, die Ehefrau, die plötzlich auf sich selber gestellt ist und sich vielleicht noch nie mit administrativen Dingen beschäftigt hat. Während des *Straf- oder Massnahmenvollzugs* trifft sich die Bewährungshelferin etwa halbjährlich mit dem Klienten und der zuständigen Betreuungsperson der Vollzugsanstalt zu einem Standortgespräch.



Charlotte Spindler, ist Journalistin BR, Zürich



Foto: St. Johannsen

Die Treppe zur Freiheit.

Intensiver ist die Arbeit nach einer *Entlassung*; hier muss die Begleitung gewährleistet sein oder wird verfügt. «Während der Probezeit kommen die Klienten wöchentlich bis alle drei Monate zu mir ins Büro, wir schauen dann gemeinsam, was zu tun ist, wer was übernimmt und vor allem auch, was der Betreffende selber erledigen kann», erklärt Marie-Hélène Aubert. Diese Gespräche nehmen viel Zeit in Anspruch: Oft geht es um Geld, um die Verwendung des Arbeitsentgelts, um Gerichtskosten oder Beteiligungen, die zu bezahlen sind. Geklärt werden muss, ob der Klient eine Wohnung braucht oder ob er besser in einer begleiteten WG untergebracht wäre. Auch hierbei unterstützen wir die Klienten nur, wenn es nötig ist: «Wir wollen ihnen nicht alles abnehmen, sondern möchten sie auf dem Weg in die Selbständigkeit begleiten.»

Vielseitige Tätigkeit

Marie-Hélène Aubert, die an der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Luzern studiert und anschliessend auf einem Regionalen Sozialdienst im Kanton Bern gearbeitet hat, verfügt über ein *breites sozialarbeiterisches*

Wissen, das ihr für ihre heutige Tätigkeit zu Gute kommt. Den typischen Tag in ihrem Berufsleben gibt's so wenig wie den typischen Fall bei den Klienten, meint sie. In ihrer Tätigkeit schätzt sie die Vielseitigkeit: Sie hat Kontakt mit ganz unterschiedlichen Personen, arbeitet eng mit den freien Mitarbeiterinnen zusammen und ist oft auswärts, wenn sie ihre Klienten in den Anstalten oder im Gefängnis

«Freie Mitarbeitende leisten viel, sie geben Freizeit und engagieren sich persönlich»

«Viele Menschen sind froh, mit jemandem über ihre Probleme sprechen zu können»

besucht. Ihre Arbeitstage – Mittwoch, Donnerstag und Freitag – beginnt sie mit dem Sichten von Post und Mails; sie verfasst Berichte, führt Besprechungen mit dem Team, mit Klienten und freien Mitarbeiterinnen. Über diese Kontakte und Beschlüsse führt sie *Journal*. Wichtig sind die Netzgespräche mit anderen Institutionen, die ebenfalls mit den Klienten zu tun haben. Wie in jeder Tätigkeit der Sozialen Arbeit, fügt Marie-Hélène Aubert bei, gehe es oft um die *Frage nach Nähe und Distanz und um Abgrenzung*. *Supervision* und regelmässige Fallbesprechungen mit einer Forensischen Psychologin wirken dabei unterstützend.

Seit 15 Jahren freiwillige Mitarbeiterin

An diesem sonnigen Frühsommertag sitzt *Isabelle Brogini* im Büro der Bewährungshelferin. Sie ist seit 15 Jahren freie Mitarbeiterin in der Bewährungshilfe der Regionalstelle Biel. Zur *ehrenamtlichen Tätigkeit* als FM ist Isabelle Brogini, die neben Deutsch und Französisch auch Italienisch, Spanisch und Portugiesisch spricht, über einen Bekannten mit Drogenproblemen gekommen, den sie während langer Zeit begleitete. Sie hat einen *Einführungskurs* der Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug besucht; der *Fortbildung* dienen die jährlich viermal stattfindenden regionalen Fachtreffen sowie etwa zwei kantonale Fachtagungen für FM.

Innerhalb der 15 Jahre als FM hat Isabelle Brogini neun Klienten betreut. Die *Kontakte dauern meistens jahrelang*; zu einzelnen Personen bestehen Beziehungen über den Abschluss der Probezeit oder auch über die Ausschaffung hinaus. Manche trifft Isabelle Brogini ab und zu auf der Strasse an und erkundigt sich nach ihrem Ergehen, von anderen kommen Glückwunschkarten zu den Feiertagen. Sie freut sich, wenn es ihren ehemaligen Klienten gut geht und sie ihr Leben wieder meistern.

In ihrer Tätigkeit als freie Mitarbeiterin begleitet Isabelle Brogini *meistens eine Person*. Es waren aber auch schon zwei, was sie

neben Berufs- und Familienarbeit als recht anstrengend empfand. Sie besucht die Klienten in der Strafanstalt oder – wenn sie im Hafturlaub oder in der Probezeit stehen – trifft sich mit ihnen in einem Café. Manchmal finden

die Besuche alle paar Tage statt, manchmal seltener, je nachdem, wo jemand nach dem Vollzug lebt. Es komme auch vor, sagt sie, dass sie die Kinder eines Klienten zum Vater in die Strafanstalt begleite, und als ihr vorletzter Klient zum ersten Mal den Besuch seiner Ehefrau aus dem Ausland erhielt, nahm sie sich auch der von der Situation und der fremden Umgebung überforderten Angehörigen an. «Der Mann ist inzwischen ausgeschafft worden, aber ich bekomme immer noch ab und zu Post und höre, wie es seiner Familie geht.»

Freizeit, Wohnen, Job ...

Aber solche Engagements sind nicht die Regel. «Wenn jemand aus dem Gefängnis oder aus einer Massnahme entlassen wird, geht es häufig um die *Gestaltung der Freizeit*. Manchen fehlen die Aussenkontakte, sie haben kaum ein soziales Netz und wissen nicht so recht, was sie mit ihrer neu gewonnenen Freiheit anfangen können», meint Isabelle Brogini. «Viele Haftentlassene möchten eigentlich gar keine Begleitung, obwohl das zur bedingten Entlassung oder Probezeit gehört. Sie haben das Gefühl, ganz gut alleine zurecht zu kommen. Dann merken sie allmählich, dass sie vielleicht *doch eine Struktur bräuchten*, einen Job suchen müssten oder eine begleitete Wohnform. Solche Prozesse kann man ein Stück weit begleiten. Ich habe aber auch schon erlebt, dass ein Klient wieder Tritt fasst, einen Job findet und ein recht befriedigendes Leben führt.»

Die Kontakte der freien Mitarbeiterin zu Marie-Hélène Aubert sind eng. Die Fallführung bleibt bei der Bewährungshelferin; die FM erfüllen einen *Teilauftrag*. Zum ersten Besuch bei einem Klienten fahren die beiden Frauen zusammen, wie sie auch den weiteren Verlauf der Begleitung immer wieder absprechen. Erstkontakte im Strafvollzug finden immer zu viert statt: Klient, Bewährungshelferin, Betreuungsperson der Anstalt und FM. Wünscht sich jemand eine längerfristige Unterstützung während und nach der Haft? Möchte er einen regelmässigen Gesprächspartner oder eine Gesprächspartnerin, vielleicht auch, um besser Deutsch zu lernen? Ob aus einem ersten Kontakt eine dauerhafte Begleitung wird, hängt nicht zuletzt von gegenseitiger *Sympathie und Vertrauen* ab.

Tataufarbeitung – ein schwieriger Auftrag

«Wir wollen die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *nicht überstrapazieren*», erklärt Marie-Hélène Aubert. «Sie leisten viel, geben ihre Freizeit und engagieren sich persönlich sehr stark.» Mit manchen Klienten arbeitet die Bewährungshelferin ohne die Mithilfe einer FM: Es sind oft Personen, die Bewährungshilfe als Teil der Strafe ansehen und zu den Sitzungen widerwillig

oder gar nicht erscheinen. «Man darf das nicht persönlich nehmen. Gerade Suchtkranke sind manchmal unzuverlässig und haben keinen Bezug zu Terminen. Wenn dann aber jemand plötzlich doch Motivation zeigt und zur Besprechung ins Büro kommt, ist das

für mich ein Erfolgserlebnis.» Aus Erfahrung weiss sie, dass sich jemand im Strafvollzug gut halten kann, aber dem Leben danach nicht gewachsen ist.

«Selbstüberschätzung und überzogene Erwartungen können in eine Abwärtsspirale münden»

Selbstüberschätzung und überzogene Erwartungen können in eine Abwärtsspirale münden. Aufgabe der Bewährungshelferin ist es dann, den Klienten von *unrealistischen Zielen abzubringen*, um einem Absturz vorzuzukommen, und ihn vielleicht dazu zu bewegen, dass er seine Einwilligung für eine Therapie gibt.

«Der Aufbau einer Beziehung ist wichtig», erklärt Marie-Hélène Aubert. «Der Auftrag an die Bewährungshilfe sind nicht zuletzt die Konfrontation mit der Tat und deren Aufarbeitung. *Sie soll sich ja nicht mehr wiederholen*. Die Gespräche mit dem Klienten sind oft intensiv, gehen ins Detail; das braucht Vertrauen. Es geht um mehr als nur Sachfragen, sondern um das Erkennen von Potenzialen und um das Formulieren von Zielen. *Selbstsicherheit gewinnen ist eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Re-Integration*.»

«What works» im Strafvollzug

Die Suche nach der Wirksamkeit in der Täterbehandlung und Rückfallminderung

Sozialwissenschaftler setzen sich mit neuen Praxiskonzepten der Täterbehandlung und der Rückfallminderung auseinander und evaluieren deren Wirksamkeit. An einer internationalen Konferenz in Neuenburg stand die Frage nach dem «What works» im Zentrum.

André Claudon und Daniel Fink

«What works» wurde Mitte der 1990er Jahre in England und Wales als Experimentierfeld der Bewährungsdienste und Gefängnisse mit dem Ziel der Durchführung empirisch gestützter, erfolgreicher Interventionen zur Täterbehandlung und Rückfallverhinderung gestartet. Diese zuerst als Forschungen lancierten Interventionen wurden bald zu einem umfangreichen Praxis-Experiment, in welches jährlich mehrere tausend Betreuende und Probanden einbezogen wurden. Ziel war es, «best practices» mittels Evaluationen festzustellen und diese anschliessend als modellhafte Vorgehensweisen auf breiter Ebene einzuführen. Die Niederlande und weitere nordische Länder entwickelten in der Folge ähnliche Programme. Hintergrund und Inhalt dieser Bewegung sind von zentraler Bedeutung, will man ihre erfolgreiche Entwicklung und Verbreitung verstehen.

Umsetzung zentraler Erkenntnisse aus dem 19. Jahrhundert

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts stand fest, dass die mit dem Strafrecht verbundenen Ziele wie die Legalbewährung nicht erreicht werden können, wenn nicht während des Vollzugs den Insassen eine Behandlung angeboten würde. Der deutsche Strafrechtsgelehrte *Franz von Liszt* systematisierte den damaligen Erkenntnisstand und leitete daraus kriminalpolitische Forderungen ab. Neben derjenigen der Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe ging es ihm um die

Behandlung von Tätern mit mittelschwerem Verschulden und entsprechenden Strafen. Die sogenannten unbehandelbaren Gewohnheitstäter, die als besonders gefährlich angesehen wurden, waren dagegen für längere Zeit wegzusperren.

Den in den 1930er Jahren entwickelten psychodynamischen Behandlungskonzepten kam aufgrund dieser Lehren eine grosse Bedeutung zu. Diese Konzepte wurden in den 1960er Jahren durch Interventionen mit sozio-pädagogischem Inhalt ergänzt. Mit den

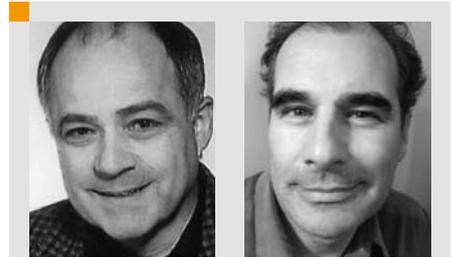
Arbeiten des amerikanischen Sozialforschers Martinson, insbesondere mit der eingeschränkten Rezeption seiner Aussagen, wurde

diesen optimistisch ausgerichteten Programmen das Leitmotiv des «*Nothing works*» entgegengesetzt.

Von «Nothing works» zu «What works»

Bedingt durch den relativen Stillstand in der Täterbehandlung wird in Kreisen der *englischen Gefängnisse und Bewährungsdienste* in den 1990er Jahren versucht, neue Praxiskonzepte der Behandlung und Betreuung zu entwickeln. Diese fallen zusammen mit dem Regierungswechsel zum New Labour im Jahr 1997, der sich die Evaluation von Regierungspolitik auf die Fahne geschrieben hat und dafür auch neue Ressourcen bereitstellt. Die neuen Praxiskonzepte werden von Sozialwissenschaftlern unterstützt, welche einerseits die Anwendung sozial-kognitivistischer

«Die Programme zeigen positive Effekte hinsichtlich der Rückfallminderung»



André Claudon, Schweizerische Vereinigung für Bewährungshilfe (I.)

Daniel Fink, Sektionschef Bundesamt für Statistik



Ein Arbeitsinstrument für die internationalen Konferenz.

Lerntheorien und -programme mit Insassen vorbereiten und unterstützen, andererseits den Inhalt des «Nothing works» einer empirischen Kritik unterziehen.

Zentral wird die Frage nach dem «What works», wobei jedes einzelne vorgeschlagene Programm der Täterbehandlung akkreditiert, evaluiert und längerfristig für eine grosse Anzahl Teilnehmer anwendbar sein muss. Auffallend ist in dieser Zeit das enge Verhältnis zwischen Anforderungen der Forschung und der Aufnahme von Programmen in der Praxis der Gefängnisse und Bewährungsdienste. Obwohl sich die Erfolge nicht immer eindeutig messen lassen, wird allgemein angenommen, dass alle diese Programme letztlich *positive Effekte* hinsichtlich Rückfallminderung zeigen. Die jeweiligen Kontrollgruppen belegen, dass Probanden in Programmen positive Haltungsänderungen durchmachen, soziale Bindungen festigen und lösungs-

orientierter handeln, was sich jeweils rückfallmindernd niederschlägt. Die Schwierigkeit besteht natürlich darin, die Wirkung der Effekte ursächlich zu *evaluieren und zu messen*.

Internationale Verbreitung

Seit 2000 werden die Programme zur Bestimmung der «best practices» in der Täterbehandlung in England und Wales zunehmend verwissenschaftlicht. Immer häufiger kommt es zu angewandter Forschung, die einerseits die Fortschritte aus Wissenschaft und Forschung für die Praxis aufbereitet, andererseits die immer grössere Anzahl der Anwendenden anleitet, Programme nach stets steigenden Anforderungskriterien umzusetzen. So kommt es, dass ein grosses Wissen über Täter, Täterbehandlung und deren Effekte und Erfolge angesammelt werden konnte. *Diese Programme führen dann zum*

Erfolg, wenn sie strukturiert umgesetzt werden, auf fundierten Evaluationsprogrammen der Probanden und ihrer Risiken basieren und von gut ausgebildetem, motiviertem Personal durchgeführt werden.

Weitere Erfahrungen zeigen, dass eine grossflächige Umsetzung dieser Programme kaum möglich ist, da sich mit einer grossen Zahl von Probanden und Betreuenden quasi alle Parameter aus der Evaluationsphase verändern. Auf keinen Fall kann die Umsetzung übereilt vorangetrieben werden. Ziele müssen zeitlich realistisch festgelegt werden, sollen sie nicht misslingen. Das betrifft auch die Veränderung der gewohnten Arbeitskultur, in welche diese Programme eingebettet werden. Hinzu kommen politisch begründete Probleme: Eine repressiv ausgerichtete Kriminalpolitik, welche laut Peter Raynor (s. Kasten «Die Konferenz «What works» 2008», S. 23) «unklug» Gesetze begründet und dadurch zumindest in England und Wales verhindert, dass trotz aktivem Bekenntnis zu «What works», eine breitere Wirkung der Programme in der Praxis ausbleibt.

«Eine grossflächige Umsetzung von Programmen ist kaum möglich»



Ein Workshop der Konferenz im März 2008 in Neuenburg.

Die Konferenz «What works 2008»

Die Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe (www.bewaehrungshilfe.ch) organisierte in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik und unter der Schirmherrschaft des Europarates, der Conférence permanente européenne de la probation (www.cep-probation.org), eine Konferenz mit internationaler Beteiligung am 13. und 14. März 2008 in Neuenburg.

Hauptbeiträge wurden namentlich von Friedrich Lösel und Peter Raynor geleistet.

Friedrich Lösel, Direktor des Institute of Criminology der Universität Cambridge, hielt den Eröffnungsvortrag, in welchem er auf die geschichtlichen und theoretischen Hintergründe der «What works»-Bewegung einging. In einem weiteren Teil referierte er über zahlreiche Ergebnisse zu den Wirkungen der sozio-kognitiven, sozio-pädagogischen und multimodalen Täterbehandlungs-Programme und behandelte Fragen zum statistischen Nachweis der Wirkung dieser Programme. Schliesslich ging es ihm um den Transfer der «good practices» in «routine practices», der alles andere als vollzogen ist. Durch die ausgeweitete Anwendung verlieren die guten Programme meist an Wirkung. Trotzdem zeigt sich, dass diese statistikgestützten Pilotprojekte entscheidende Impulse für die Erneuerung der Praxis setzen.

Peter Raynor, nach langer Praxis in der Bewährungshilfe Professor an der Universität Swansea in Wales, stellte die «lessons to be learned» vor. Er zeigte die Bedeutung der «What works»-Bewegung in der Erneuerung der Bewährungshilfe-Praxis auf. Er belegte Erkenntnisgewinne in Theorie, Forschung und Umsetzung der wissenschaftlich begleiteten Pilotprojekte, zeigte aber deren Beschränkung im weiteren Kontext von Sozial- und Kriminalpolitik.

Eine paradoxe Entwicklung in England und Wales

Während in England und Wales gemäss Umfragen das Kriminalitätsaufkommen seit 1995 um 40 % gesunken ist, ist die Gefängnispopulation in der gleichen Zeitspanne um 60 % gestiegen. Obwohl ein Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Insassenzahlen und dem Fall der Kriminalitätsraten nicht nachgewiesen werden kann, verlangen englische

Politiker weiter härtere und längere Strafen. So ist insbesondere die Anzahl der Insassen mit *Freiheitsstrafen auf unbestimmte Zeit* massiv gestiegen.

**«Programme auf
«What works-Basis» sind
hoffungsvolle Inter-
ventionsmöglichkeiten»**

2006 mit 47 % massiv gestiegen. Der Ausbau der sogenannten «*Community sanctions*» (Sanktionen, die den Straffälligen in der Ge-

So wie die Zahl der Insassen gestiegen ist, so ist auch diejenige der Personen, die von Bewährungsdiensten betreut werden, in der Zeit zwischen 1995 und

sellschaft belassen, seine Freiheit durch Auf-erlegung von Bedingungen und Pflichten beschränken) hat eindeutig zu einer Ausweitung der staatlichen Kontrolle geführt, so dass heute ein Mehrfaches an Personen unter Justizkontrolle steht als noch vor zehn Jahren. Trotz aller Ankündigungen, die Community sanctions als Mittel zur Senkung der Einweisungen in den Strafvollzug einzusetzen, geschah in den letzten Jahren genau das Gegenteil. Bei einem stark ausgebauten Gefängnisssystem von 80'000 Plätzen wird ein neues Bauprogramm für weitere 15'000 Plätze vorbereitet. Dabei haben England und Wales mit 150 Insassen auf 100'000 Personen der Wohnbevölkerung bereits die höchste Gefangenenerate in Europa. Diese Entwicklungen belegen, dass trotz guten Erfolgen sozialwissenschaftlich abgestützter Programme der Insassen- und Entlassenenbetreuung, der repressiven Kriminalpolitik nichts entgegengesetzt werden kann. Dennoch sind diese Programme des «What works» von grösster Bedeutung und öffnen mögliche, hoffungsvolle Interventionsmöglichkeiten für die Bewährungsdienste.

Erfolgreiche Programme

Folgende Programme erzielten bisher die besten Erfolge: Schulische Grundkenntnisse, Kompetenzen zur Lebensbewältigung, berufliche Fertigkeiten, sozio-kognitives Verhaltenstraining, theoriegestützte, multimodale Programme, strukturierte therapeutische Behandlungsgemeinschaften sowie auf Wiedergutmachung und Mediation ausgerichtete Täter-Opfer-Beziehung. Eindeutig kontraproduktiv sind dagegen Programme, die auf Strafe und Vergeltung ausgerichtet (Boot camps) oder rein psychologisch oder gar unspezifisch aufgebaut sind.

Schwieriger als man meint

Sollen ausländische Straftäter ihre Freiheitsstrafe im Heimatland verbüssen?

Immer wieder wird von verschiedenen Seiten der Wunsch laut, dass ausländische Delinquenten ihre Freiheitsstrafe im Heimatland verbüssen sollten, anstatt die schweizerischen Strafvollzugsanstalten zu belasten. Dieser Artikel geht der Frage nach, in welchen Fällen eine Überstellung überhaupt möglich ist, und welche Schwierigkeiten sich bei der Umsetzung stellen können. Im Mittelpunkt stehen dabei Überstellungen gegen den Willen des Betroffenen, besonders in die Balkan-Länder.

Therese Müller

Vor dem 1. Oktober 2004 konnte die Schweiz verurteilte Straftäter nur dann zur Strafverbüßung ins Ausland überstellen, wenn diese mit der Überstellung *einverstanden* waren.

Dasselbe galt für die Überstellung von Schweizerinnen und Schweizern, die im Ausland eine Strafe verbüßten: Auch sie konnten nur dann zur Strafverbüßung in die Schweiz überstellt werden, wenn sie ihr Einverständnis gaben. Die Überstellungen mit dem Einverständnis des Betroffenen – oft sogar auf dessen ausdrücklichen Wunsch, insbesondere bei Überstellungen in die Schweiz – basieren in der Regel entweder auf *bilateralen Staatsverträgen* (z.B. mit Marokko [SR 0.344.549] und mit Thailand [SR 0.344.745]) oder auf dem *Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen* (für die Schweiz am 1. Mai 1988 in Kraft getreten). Dieses Übereinkommen ist auch offen für Länder, die nicht Mitglieder des Europarats sind. Dem Übereinkommen beigetreten sind zum

Beispiel auch Ecuador, Japan, Kanada, die USA und Costa Rica.

Ob ein Straftäter mit der Strafverbüßung im Heimatland einverstanden ist oder sie sogar wünscht, hängt unter anderem vom *Zustand der dortigen Gefängnisse* ab. Wichtig für die Entscheidung kann aber auch sein, in welchem Land sich die *Familie oder der Freundeskreis* des Verurteilten befindet. Es erstaunt daher nicht, dass Verurteilte aus Balkanländern, die schon länger in der Schweiz wohnen und hier auch ihre Familie haben, ihre Freiheitsstrafe lieber in der Schweiz verbüßen wollen und daher ihr Einverständnis zu einer Überstellung nicht geben.

Auch gegen den Willen des Täters

«Ob ein Straftäter mit der Strafverbüßung im Heimatland einverstanden ist, hängt unter anderem vom Zustand der dortigen Gefängnisse ab»

protokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SR 0.343.1). Dieses Zusatzprotokoll ist für die Schweiz am 1. Oktober 2004 in Kraft getreten. Das Zusatzprotokoll erlaubt die Überstellung eines verurteilten Straftäters gegen seinen Willen unter der Voraussetzung, dass die beiden

«Das Zusatzprotokoll ist längst nicht bei allen Ländern auf Gegenliebe gestossen»

In der Schweiz wäre dies zum Beispiel der Fall, wenn der Betroffene ausgewiesen



Therese Müller, Fürsprecherin, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachbereich Internationale Verträge im Bundesamt für Justiz

Das Bedürfnis, in gewissen Fällen einen Straftäter auch gegen seinen Willen zur Strafverbüßung in seinen Heimatstaat zu schicken, hat zu einem weiteren multilateralen Staatsvertrag geführt: dem *Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen* (SR 0.343.1). Dieses Zusatzprotokoll ist für die Schweiz am 1. Oktober 2004 in Kraft getreten. Das Zusatzprotokoll erlaubt die Überstellung eines verurteilten Straftäters gegen seinen Willen unter der Voraussetzung, dass die beiden involvierten Staaten damit einverstanden sind und dass der ausländische Straftäter für die Zeit nach der Strafverbüßung kein Aufenthaltsrecht (mehr) im Urteilsstaat hat.

worden ist, ihm seine Niederlassungsbewilligung widerrufen oder seine Aufenthaltswilligung widerrufen oder nicht verlängert worden ist.

Das Zusatzprotokoll ist – gerade wegen der Möglichkeit, jemanden gegen seinen Willen zu überstellen – längst nicht bei allen Ländern, die das Grundübereinkommen unterzeichnet haben, auf Gegenliebe gestossen; entsprechend sind viele Länder nicht dabei. Von den südosteuropäischen Staaten haben Bulgarien, Griechenland, Mazedonien, Montenegro, Rumänien und Serbien das Zusatzprotokoll ratifiziert, *nicht aber Albanien oder Bosnien-Herzegowina.*

Der Faktor Zeit entscheidet

Der Faktor Zeit spielt für das Gelingen einer Überstellung nach Zusatzprotokoll eine wesentliche Rolle.

Ein Beispiel: Ein Straftäter wird zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt und hat eben seine Strafe angetreten. Die Migrationsbehörde des entsprechenden Kantons widerruft umgehend seine Niederlassungsbewilligung; der Ausländer ficht diese Verfügung nicht an. Er kann nun zur Strafverbüsung gegen seinen Willen in sein Heimatland transferiert werden.

Ein weiteres Beispiel: Ein Straftäter wird zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Die Migrationsbehörde widerruft seine Niederlassungsbewilligung, aber erst nachdem er schon ein halbes Jahr seiner Strafe verbüsst hat. Er ficht den Widerruf bis vor Bundesgericht an. Während das Verfahren noch vor Bundesgericht hängig ist, wird er (nach zwei Dritteln seiner Strafe, also nach zwei Jahren) bedingt entlassen: Die Überstellung ist aus Zeitgründen gescheitert.

Die beiden Beispiele zeigen, dass die Überstellung von Ausländern gegen ihren Willen nur realistisch ist, wenn die *Freiheitsstrafe genügend lang ist* (in der Regel drei Jahre oder mehr), und die *Migrationsbehörde möglichst rasch als erste Instanz prüft*, ob sie dem Betroffenen die Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz absprechen soll. Dabei ist zu beachten, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die bedingte Entlassung nach zwei Dritteln der Strafe die Regel (und nicht die Ausnahme) ist; gemäss Art. 86 Abs. 4 StGB kann der Gefangene übrigens unter bestimmten Voraussetzungen sogar schon nach der Hälfte seiner Strafe bedingt



Eine vollzogene Überstellung ist in der Praxis seltener, als man meint.

Abgeschlossene Überstellungsverfahren nach Zusatzprotokoll

Bisher sind fünf Verfahren gemäss Zusatzprotokoll (Überstellungen von der Schweiz ins Ausland) abgeschlossen:

In zwei Fällen: Überstellungsverfahren aus Zeitgründen gescheitert

Kanton Zug: Im *Fall X* (Niederlande) zog das Bundesamt für Justiz das Überstellungsverfahren im Juli 2005 zurück, weil die bedingte Entlassung des Betroffenen bevorstand.

Kanton Luzern: Im Jahre 2002 bewilligte die Schweiz die von der (damaligen) Bundesrepublik Jugoslawien verlangte Auslieferung von *Y* wegen Doppelmordes. Vorerst musste *Y* aber noch in der Schweiz eine längere Freiheitsstrafe verbüsen. Im Jahre 2005 entschied das BJ, das (damalige) Serbien und Montenegro um Zustimmung zur Überstellung von *Y* zu ersuchen. Da im Zeitpunkt der bedingten Entlassung im August 2007 das Überstellungsverfahren in Montenegro noch nicht abgeschlossen war, wurde das Überstellungsverfahren gegenstandslos. *Y* wurde noch im selben Monat an Montenegro ausgeliefert.

In drei Fällen: Überstellung erfolgreich

Kanton Obwalden: Im *Fall A* ging es um einen unter anderem wegen Mordes und Vergewaltigung verurteilten Österreicher. Die Überstellung nach Österreich erfolgte im September 2005.

Kanton Basel-Stadt: B (Serbien) war wegen mehrfachen Mordes sowie anderer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren verurteilt worden. Die Überstellung nach Serbien erfolgte im August 2007.

Kanton Zürich: C (Österreich) wurde im Jahre 1994 wegen versuchter vorsätzlicher Tötung sowie wegen weiterer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt. Diese Strafe wurde zugunsten einer Verwahrung aufgeschoben. Im November 2007 wurde *C* nach Österreich überstellt.

entlassen werden. Damit fallen viele Konstellationen mit mittelkurzen Strafen für eine Überstellung nach Zusatzprotokoll von vornherein ausser Betracht. Dies bedeutet, dass sich nur vergleichsweise wenige Fälle für eine Überstellung nach Zusatzprotokoll überhaupt eignen.

Von den 155 ausländischen Straftätern aus Europaratsländern, die im Jahre 2006 zu einer Freiheitsstrafe von über drei Jahren verurteilt wurden, stammen die meisten aus *Serbien oder Montenegro* (insgesamt 73), Albanien (17), der Türkei (17), Italien (8) und Frankreich (8). Albanien, die Türkei und Italien haben jedoch bis jetzt das Zusatzprotokoll nicht ratifiziert.

Diese Darstellung zeigt, dass es zwar durchaus möglich ist, in Einzelfällen eine Überstellung erfolgreich zu organisieren. Die oft gehörte Wunschvorstellung, die schweizerischen Gefängnisse durch Überstellungen systematisch von ausländischen Delinquenten zu «leeren», ist jedoch nicht realisierbar. Umso wichtiger ist es, dort, wo eine Überstellung angesichts der Strafdauer grundsätzlich denkbar ist, das Verfahren rechtzeitig einzuleiten. Dabei liegt der Ball einerseits bei den *kantonalen Strafvollzugsbehörden* und andererseits bei den *kantonalen Migrationsbehörden*.

Ziel: Zahl der Überstellungen steigern

Mit dem Ziel, die Anzahl der Überstellungen nach Zusatzprotokoll zu steigern, wurde Ende 2006 eine *Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Justiz* unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern von sechs besonders betroffenen Kantonen ins Leben gerufen, die sich

mit der Problematik vertieft befassen und Lösungen vorschlagen sollte. Ende Juni 2007 machte sich eine *Delegation anlässlich einer Balkanreise* nach Mazedonien, Serbien, Mon-

tenegro und Kosovo ein Bild vor Ort. In der Folge erarbeitete die Arbeitsgruppe *verschiedene Empfehlungen* (siehe Kasten).

Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Justiz im Zusammenhang mit der Anwendung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen

- Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die kantonalen Ausländer- und Strafvollzugsbehörden auf Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) aufmerksam zu machen, d. h. darauf, dass dann, wenn die Möglichkeit besteht, die verurteilte Person zum Vollzug ihres Strafurteils in den Heimatstaat zu überstellen, sofort über das Anwesenheitsverhältnis zu entscheiden ist.
- Die Arbeitsgruppe empfiehlt, das Merkblatt für Überstellungen nach dem Grundübereinkommen für in der Schweiz verurteilte Ausländer nicht nur in den Gefängnissen aufzulegen, sondern die Insassen, die eine Strafe von noch mindestens einem Jahr zu verbüssen haben, im Rahmen der Vollzugsplanung aktiv über die Möglichkeit der Überstellung an das Heimatland zu informieren und gegebenenfalls darauf hinzuwirken.
- Die Arbeitsgruppe empfiehlt, zunächst ein Verfahren nach dem Grundübereinkommen anzustreben. Falls der Insasse keine Überstellung an das Heimatland wünscht, empfiehlt die Arbeitsgruppe, bei längeren Freiheitsstrafen (zu verbüssender Strafreue von zwei Jahren und mehr) ein Verfahren nach dem Zusatzprotokoll anzustreben. Diesfalls empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem Bundesamt für Justiz.

Mitglieder der BJ-Arbeitsgruppe:

Rudolf Wyss, stellvertretender Direktor BJ, Vorsitz

Erwin Jenni, Leiter Fachbereich Auslieferung, BJ

Susanne Burgherr, wiss. Mitarbeiterin Fachbereich Auslieferung, BJ

Therese Müller, wiss. Mitarbeiterin Fachbereich Internationale Verträge, BJ

Jeanette Bösch, Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern

Cornelia Koller, Amt für Justizvollzug, Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich

Christian Margot, Abteilung für Straf- und Massnahmenvollzug der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern

Joe Keel, Dienst für Straf- und Massnahmenvollzug des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons St. Gallen

André Vallotton, Département de la Sécurité et de l'Environnement du Canton de Vaud

Giorgio Battaglioni, Dipartimento delle istituzioni, Repubblica e Cantone Ticino

18. Januar 2008

BIG: Projekt gestartet

Infektionskrankheiten im Gefängnis sollen bekämpft werden

Über die Verbreitung von Infektionskrankheiten und die Drogenthematik im Freiheitsentzug sollen neue Erkenntnisse gewonnen werden. Die Schulung von Mitarbeitenden im Umgang mit Infektionskrankheiten, die Vermittlung von wichtigen Informationen über diese Krankheiten an die Inhaftierten und die Sicherstellung von adäquaten Präventionsmassnahmen und Therapien sind Zielsetzungen des Projekts «Bekämpfung von Infektionskrankheiten im Gefängnis» (BIG).

Stefan Enggist

Anstalten des Freiheitsentzugs sind Orte, wo Infektionskrankheiten wie HIV/Aids, Hepatitis oder Tuberkulose verbreiteter sein können als in Freiheit. Forschungen im In- und Ausland belegen, dass Personen im Freiheitsentzug häufiger als die Gesamtbevölkerung mit diesen Krankheiten infiziert sind. Oder umgekehrt formuliert: Im Freiheitsentzug ist die Gefahr, sich mit einer Infektionskrankheit anzustecken grundsätzlich grösser als in Freiheit. Dies gilt für die Insassen, aber auch für das im Vollzug tätige Personal.

«Im Freiheitsentzug besteht eine erhöhte Gefahr, sich mit einer Infektionskrankheit anzustecken»

Breit abgestütztes Projekt

Aufgrund von mehreren Vorstudien hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Ende 2007

in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) und nach Rücksprache mit zahlreichen Institutionen und Fachpersonen aus dem Freiheitsentzug und aus dem haftmedizinischen Bereich einen Plan zur Umsetzung eines Projektes «Bekämpfung von Infektionskrankheiten im Gefängnis (BIG)» erarbeitet.

Das Projekt BIG startet im Sommer 2008 und soll Ende 2010 abgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Umsetzung wird von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) gemeinsam mit dem Bund – BAG und BJ – getragen. Finanziert wird das Vorhaben vom BAG. Im Projekt sollen die bestehenden Entscheid-Strukturen und das Know-how des Vollzugs auf der einen sowie der

Gefängnismedizin und des Pflegebereiches im Vollzug auf der anderen Seite in einer auf Konsens beruhenden Vorgehensweise genutzt werden.

Vier Themenbereiche

In vier kleinen Arbeitsgruppen, zusammengesetzt aus Fachpersonen sowie Institutionen aus dem Forschungs-, Gesundheits- oder aus dem Vollzugsbereich, wird sich das Projekt mit folgenden Themenbereichen befassen:

1. Epidemiologische Daten und Überwachung
2. Information, Schulung
3. Prävention, Testung, Behandlung
4. Institutionsübergreifende Themen



Stefan Enggist, wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Sektion Aids, Abteilung übertragbare Krankheiten, Bundesamt für Gesundheit

Ziele des Projekts BIG

1. Minimale Risiken der Übertragung von Infektionskrankheiten im Vollzug;
2. Minimale Risiken der Übertragung von Infektionskrankheiten aus dem Vollzug in die Aussenwelt und umgekehrt;
3. In Relation zur Aussenwelt äquivalente Testung, Prävention, Beratung, Therapie und Pflege in Bezug auf Infektionskrankheiten im Vollzug;
4. In Relation zur Aussenwelt äquivalente Drogentherapie im Vollzug;
5. Die Sicherstellung der Nachhaltigkeit der entwickelten Massnahmen und Instrumente.

Besondere Aufgaben des BAG

Die Rolle des BAG als Initiator des Projekts soll, nebst der erwähnten Finanzierung des Vorhabens, zu wesentlichen Teilen im Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen sowie in der Moderation der Diskussion bestehen. Die KKJPD und das BJ sind, zusammen mit dem BAG, als Auftraggeber für die Steuerung und Überwachung des Projektes zuständig.

«Bekämpfung von Infektionskrankheiten im Gefängnis BIG»

Auftraggeber
Bund (BAG, BJ) und KKJPD

Projektdauer
2008 bis 2010

Finanzen
Ca. CHF 250'000.– aus den bewilligten Mitteln des BAG.

Sie sollen mit ihrem Know-how und im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten dem Projekt den notwendigen Zugang zum Vollzug verschaffen und die Projektaktivitäten und -ergebnisse im Vollzug kommunizieren.

Umsetzung bis 2010

Das Projekt wird in 3 Phasen umgesetzt. In einer ersten Phase (2008) wird es darum gehen, eine Ist-, Soll-, Bedarfs- und Machbarkeitsanalyse in den genannten Themenfeldern durchzuführen. Nach Auswertung der ersten Phase soll über die Entwicklung von konkreten Massnahmen ab 2009 entschieden werden (Phase 2). In einer 3. Phase sollen dann ab 2010 die entwickelten Massnahmen im Freiheitsentzug angewendet werden. In Phase 1 wird sich die Analyse noch nicht auf bestimmte Haftformen und Vollzugsregimes beschränken, sondern nebst dem eigentlichen Straf- und Massnahmenvollzug auch auf weitere Formen des Frei-

BIG Projektleitung

Im Auftrag der KKJPD:

- *Anne Iten*, Médecin Adjoint
Service de médecine interne générale
Hôpitaux Universitaires de Genève
- *Florian Hübner*, Directeur de la Prison de la Tuilière, Lonay VD

Als Vertreter des Bundes:

- *Stefan Enggist*, wissenschaftlicher Mitarbeiter, BAG
- *Walter Troxler*, Chef Fachbereich, BJ

Als externer Berater:

- *Andreas Werren*, Beratergruppe für Unternehmensentwicklung, Winterthur

heitsentzuges wie Polizeihaft, Untersuchungshaft oder Ausschaffungshaft erstrecken. Zudem ist es möglich, dass in Phase 2 und 3 gewisse Massnahmen im Sinne von Pilotversuchen eingeführt werden.

Insgesamt 93 Millionen Franken ausbezahlt

Das BJ hat 2007 wieder beträchtliche Betriebs- und Baubeiträge an die Kantone ausgerichtet

Das Bundesamt für Justiz (BJ) vollzieht das Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG). Dazu gehören insbesondere die Prüfung der Beitragsvoraussetzungen und die korrekte Abwicklung der Zahlungen. Die Höhe der Beiträge an die Kantone und private Trägerschaften ist beeindruckend, wie einige Richtzahlen des letzten Jahres zeigen.

Der Bund richtet Beiträge aus an den Neu-, Aus- und Umbau von anerkannten öffentlichen und privaten Einrichtungen. Er leistet zudem Betriebsbeiträge an Einrichtungen der stationären Jugendhilfe und gewährt im Rahmen von Modellversuchen Beiträge an die Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Konzeptionen.

Mit den Beiträgen und insbesondere durch die gesetzlich verankerten Voraussetzungen sollen Ungleichbehandlungen aufgrund föderaler Strukturen vermieden, eine gesamtschweizerische Planung ermöglicht sowie die Qualität gefördert und gesichert werden.

Bei Bauten leistet der Bund einen Beitragsatz von 35 % an die anerkannten Baukosten. Als Betriebsbeiträge werden 30 % der anerkannten Kosten für das erzieherisch tätige Personal ausgerichtet. Modellversuche können mit Beiträgen bis zu 80 % der anerkannten Projektkosten unterstützt werden.

Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen

Im Jahr 2007 erhielten 172 Erziehungseinrichtungen Betriebsbeiträge. Total wurden 75,2 Mio. Franken oder rund 2,5 Mio. Franken mehr als im 2006 ausbezahlt (s. Grafik).

Betriebsbeiträge 1998 – 2007



Baubeiträge

2007 wurden an 36 verschiedene Bauvorhaben insgesamt 17 Mio. Franken ausbezahlt. Dabei fiel der Löwenanteil des Zahlungskredits auf einige grössere Zahlungen für Erziehungseinrichtungen (Jugendheim Lory, Münsingen; Foyer St. Etienne, Fribourg; Jugendheim Platanenhof, Uzwil; Berufsbildungsheim Neuhof, Birr; Carrefour 15-18, Lausanne) und Vollzugsanstalten für Erwachsene (Psychiatriezentrum Rheinau, Rheinau; Strafanstalt Realta, Cazis; Prison la Brenaz, Puplinge). Für neue Bauvorhaben wurden Zusicherungen in der Höhe von knapp 20 Mio. Franken bewilligt. Der Nettoverpflichtungsstand betrug Ende 2007 54,9 Mio. Franken.

Modellversuche

Im Jahr 2007 wurden folgende Modellversuche begleitet:

Jugendbereich

- «Programme de prise en charge des adolescents auteurs d'abus sexuels dans un groupe de parole à visée thérapeutique (CTAS)»
- «Modellversuch Abklärung und Zielerreichung (MAZ.)»

Erwachsenenbereich

- «Prädiktoren für Therapieverlauf und Rückfallhäufigkeit bei Sexual- und Gewaltstraftätern

Für diese Modellversuche wurden letztes Jahr insgesamt CHF 563'000.– ausbezahlt.

Kurzinformationen

■ Sechs gedrehte Filme in der «EPO»

Mehrere Filme sind vor kurzem erschienen, die alle einen direkten Bezug zu den Etablissements Pénitentiaires d'Orbe (EPO) haben. «*Ceil Ouvert en prison*»: Das sind fünf kurze Dokumentarfilme, die von Gefangenen der EPO gedreht wurden. – «*Article 43*»: Die Autorin Denise Gilliland hat in ihrem neunzigminütigen Film das Leben einiger Gefangenen der EPO nachgezeichnet. Diese Inhaftierten unterstehen einer Behandlung von *psychischen Störungen* nach Art. 59 StGB; das alte Strafgesetz entsprach *Art. 43 StGB* – deshalb dieser Filmtitel.

Informationen: www.oelouvert.ch;
www.article43.ch; www.prelude.ch



Der Film «Article 43» wird im Herbst in den Kinos sowie in einer DVD-Fassung erscheinen.

■ Neuer Link zur Gesundheitsförderung in Haft

Mehrere angesehene deutsche Fachvereinigungen, namentlich die AIDS-Hilfe und das Wissenschaftliche Institut der Ärzte Deutschlands (WIAD) haben seit 2004 drei *europäische Konferenzen zur Gesundheitsförderung in Haft* organisiert. Diese Konferenzen in Bonn, Wien und Berlin haben viele Interessenten angezogen, so auch mehrere *Schweizer Fachleute*. Nun sollen auch zwischen den Konferenzen mit einem neuen Link die Kontakte vertieft werden. «GesundinHaft.eu»

dient als zweckmässiges Forum um *Aktuelles, Materialien, Meinungen* aus den deutschsprachigen europäischen Ländern auszutauschen.

Der neue Link: www.gesundinhaft.eu

■ Gefängnisarchiv «online»

Seit *Ende Juni 2008* kann man einen ersten Teil der Dokumentation der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg auf Internet abrufen. Dazu gehören Radio- und Fernsehbeiträge über die Strafanstalt, Zeitungsartikel, Dokumente über Kriminalfälle, aber auch diverse Bilder, Berichte zum Gefängnisalltag, wie etwa *Speisepläne*. Bemerkenswert: Es war ein *Insasse*, der mit technischem Know-how und Erfahrung dieses online-Archiv im Wesentlichen bearbeitet hat. Allerdings können ja die Gefangenen *keinen Internetanschluss* benutzen. Daher musste der Insasse *unter Aufsicht* zweimal pro Woche die neuen Daten aus dem Keller ins Internet übertragen. Das anspruchsvolle Projekt ist noch längst nicht abgeschlossen. «Ich bin mir bewusst», betont *Marcel Ruf*, der Direktor der JVA Lenzburg, «dass hier noch eine Flut von Arbeit auf uns zukommt».

Der neue Link: www.archiv1864.ch
Quelle: Direktion JVA; «Mittelland Zeitung», 3. 5. 2008



Personal («Mannschaft») der JVA Lenzburg 1923.

■ Eine Art Kochbuch der Sozialarbeit im Gefängnis

Seit mehreren Jahren unterstützt die Schweiz Reformen im *russischen Strafvollzug* (vgl. «info bulletin» Nr. 1 / 08, S. 18ff). In diesem Sinn hat die Hochschule für *Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)* im Februar einen Kooperationsvertrag mit der Staatlichen Hochschule «Institut für Recht und Ökonomie» (*VIPE*) in *Vologda, Russland*, unterzeichnet.



In Olten benützte man dem Flipchart deutsche und russische Bezeichnungen.

Ende Mai traf nun eine fünfköpfige russische Delegation in Olten ein, um das Projekt zu diskutieren. Das Konzept sieht die Schaffung eines *Handbuches der Sozialen Arbeit im Strafvollzug in Russland* vor. Die Sozialarbeit als Beruf existiert in Russland erst seit rund 10 Jahren. Demzufolge ist die Soziale Arbeit in russischen Gefängnissen erst im Aufbau begriffen. Was nun am meisten nötig wäre, sagte *Olga Kurenkova*, die Leiterin des Lehrstuhls für Sozialpsychologie und Sozialarbeit im russischen VIPE mit einem treffenden Vergleich: «Unser Wunsch wäre so etwas wie eine Art Kochbuch». Das nächste Arbeitstreffen wird Mitte November in Vologda stattfinden.

Quelle: FHNW; «Oltner Tagblatt», 31. 5. 2008

«Die individuelle Freiheit gilt auch im Strafvollzug noch»

Daniel Jositsch, Strafrechtsprofessor und Nationalrat, «Mittelland Zeitung», 30. 1. 2008

WORTWÖRTLICH

Veranstaltungshinweise

■ Erste Erfahrungen mit der Anwendung des Jugendstrafgesetzes

Aus dem Programm:

- «Das Jugendstrafrecht in der Schweiz – auf dem richtigen Kurs»
- «Die neue Rechtsprechung im JStG»
- «Unterbringung und Freiheitsentzug im Jugendstrafrecht»
- «Einige Aussagen zur Rückfallstatistik»

Veranstalter: Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Datum: 17. bis 19. September 2008

Ort: Luzern

Sprache: Deutsch und Französisch

Internet: www.julex.ch

■ Was ist uns das Strafwesen wert? Notwendigkeiten und Grenzen des Sparens

Wir haben alle gelernt, dass Sparen eine Tugend ist oder sein kann. Seit Jahren machen sich in der politischen Diskussion Strömungen für grössere Sparanstrengungen bei den Staatsaufgaben stark. Mit deutlichen Folgen. Deshalb müssen auch im Strafwesen Prioritäten gesetzt und Sparmöglichkeiten ausgelotet werden. Der ökonomische Umgang mit öffentlichen Mitteln liegt auf der Hand, dennoch sind aus ethischer Sicht Grenzen gesetzt, wenn Menschenwürde und Grundrechte nicht mehr gewahrt werden können. Nicht alles ist erlaubt. Wie wirken sich diese Gegebenheiten auf das Strafwesen aus? Die Tagung stellt zur Diskussion, welche Mittel die Gesellschaft für welche Qualität von strafrechtlicher Reaktion einzusetzen bereit ist, was uns also das Strafwesen wert ist.

Veranstalter: Paulus-Akademie und Caritas-Fachgruppe
«Reform im Strafwesen»

Datum: 25. und 26. September 2008

Ort: Zürich, Paulus-Akademie

Sprache: Deutsch und Französisch (Simultanübersetzung in beiden Sprachen)

Internet: www.paulus-akademie.ch

■ Freiburger Strafvollzugstage: «Ist das Ziel der Resozialisierung im Freiheitsentzug noch zeitgemäss?»

Im Rahmen der 6. Freiburger Strafvollzugstage soll eine Standortbestimmung vorgenommen werden, inwieweit das Vollzugsziel der Resozialisierung heute noch aktuell sowie richtungs- und handlungsweisend ist. Referentinnen und Referenten aus dem Bereich der Wissenschaft, der Strafvollzugspraxis sowie der Politik werden jeweils aus ihrer Warte versuchen, Antworten auf diese Fragestellung zu formulieren.

Veranstalter: Schweiz. Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) und Universität Fribourg

Datum: 4. bis 6. November 2008

Ort: Forum Fribourg, Granges-Paccot

Sprache: Deutsch und Französisch (Simultanübersetzung)

Internet: www.prison.ch

Neuerscheinungen

- Marc Spescha, Hanspeter Thür, Andreas Zünd, Peter Bolzli

Migrationsrecht

Orell Füssli Verlag, Zürich 2008
ISBN 978-3-280-07142-7
CHF 118.00/€ 78.80 (D)



- Cornelia Bessler, Benjamin F. Brägger, Volker Dittmann, Daniel Fink, Sylvia Steiner, Fabienne Vogler

Neue Gewalt oder neue Wahrnehmung?

Reihe: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Stämpfli Verlag AG, Oktober 2008
ISBN 978-3-7272-8971-2
ca. CHF 55.00

- Brigitte Tag, Thomas Hillenkamp

Intramurale Medizin im internationalen Vergleich

Gesundheitsfürsorge zwischen Heilauftrag und Strafvollzug im Schweizerischen und internationalen Diskurs
Verlag Springer, Heidelberg 2008
ISBN 978-3-540-77769-4
€ 119.95 (D)



- Nicolas Queloz, Ariane Senn, Raphaël Brossard

Gefängnis als Klinik?

Zur Problematik psychisch auffälliger Insassen im Freiheitsentzug
Stämpfli Verlag AG, Mai 2008
ISBN 978-3-7272-7207-3
CHF 75.00

- Christian Schwarzenegger

StGB. Schweizerisches Strafgesetzbuch

Mit Verordnungen zum StGB und den Texten des aktuell geltenden und revidierten StGB sowie der hängigen StGB-Revisionsvorhaben nach dem Stand am 15. Februar 2008.
5. Auflage
Verlag Liberalis
ISBN 978-3-906709-66-6
CHF 32.80



- Brigitte Tag, Max Hauri

Das revidierte StGB. Allgemeiner Teil

Erste Erfahrungen
Verlag Dike, 2008
ISBN 978-3-03751-097-1
CHF 42.00

- Markus Hugentobler

Gemeingefährliche psychisch kranke Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Verlag Schulthess, Zürich 2008
ISBN 978-3-7255-5466-9
CHF 88.00



Mit Konsequenz, Offenheit und Humor

Ein Chorleiter bringt seine «Jungs» zum Singen

Unter der Leitung des Musiklehrers Ben Vatter erarbeiteten einige Klienten des Jugendheims Aarburg sowie Gymnasiastinnen aus Bern und Zofingen ein abendfüllendes Musikprogramm. Das Fernsehen SF begleitete 2007 die Vorbereitungen des «Chor auf Bewährung».

Ben Vatter

Im Untergeschoss stehen wir alle auf der Bühne bereit. Als Einleitung wird einige Meter über uns ein Zusammenschnitt der wichtigsten Stationen unseres Projektes auf Grossleinwand projiziert. Das Publikum mit 1400 ausverkauften Plätzen des Kursaals Bern tobt schon: Applaus, Pfiffe, Schreie, Lacher. Da plötzlich hebt sich die Bühne, und wir werden hinaufgefahren in den Hexenkessel. Kurze Zeit später wird es im Saal mucksmäuschenstill. Klavier-Intro.

Jetzt gilt es ernst für uns! Uns? Das ist der ungewöhnlichste Chor, den ich je geleitet habe: Neben 13 Mädchen aus dem Gymnasium stehen 10 junge

Männer aus dem Massnahmenvollzug, hinzu kommen ein Stimmtrainer mit Heimvergangenheit und ein singender Sozialpädagoge. Das Konzert wird zum Riesenerfolg, die Emotionen gehen hoch – sowohl im Publikum als auch bei den Sängern und Sängerinnen. Am Schluss ist in jedem Gesicht eine riesige Befriedigung zu erkennen: Den Widrigkeiten zum Trotz haben alle es doch geschafft!

«Chor auf Bewährung» startete im Juni 2007 als *musikalisches und soziales Experiment*. Eine Idee aus dem Umfeld des *Deutscheschweizer Fernsehens* wurde konkret: Das *Jugendheim Aarburg AG* hatte zugesagt, bei

der *Kantonsschule Zofingen* war ebenfalls vorgespurt. Auf der Suche nach geeigneten Personen für die Leitung des Chors landete die Anfrage schliesslich bei mir.

Zunächst skeptisch

Obwohl ich schon viele Projekte mit Jugendchören hinter mir hatte, schluckte ich zuerst drei Mal leer. Es war nicht nur das Schaufenster des Fernsehens, die ungewohnte breite Öffentlichkeit, die mich zweifeln liess. Als Lehrer hat man zwar eine gewisse Erfahrung mit schwierigen Jugendlichen, aber nun das: straffällig gewordene junge Männer aus dem Heim! Wie muss ich mir die vorstellen? Was sind das für Typen? Womöglich Hip-Hop-orientierte Gangsta-Rapper? Muss ich mich fürchten? Wie soll ich mit denen sprechen?

Und die soll ich zum Singen bringen!? In einem Chor?

Glücklicherweise wich meine anfängliche Skepsis vor dem Mut zum Risiko, denn was ich in die-

sem Chorprojekt erleben durfte, hat mir auch persönlich viel gegeben und meinen *Horizont erweitert*. Ich erinnere mich an meinen ersten Auftritt auf der Burg – also dem Jugendheim Aarburg –, an dem ich mit Bestimmtheit und Konsequenz, aber doch mit Offenheit und einer guten Prise Humor den Jugendlichen das Projekt vorstellte. Ich denke auch an die ersten Sing-Versuche mit den «Jungs», in denen mein Ohr arg strapaziert wurde. Nur zu gut erinnere ich mich an den stetigen *Kampf um die Motivation* in der Anfangsphase, an viele Einzelgespräche mit Ausstiegswilligen, an den *Kampf um Probedisziplin*, ohne dabei Polizist spielen zu müssen.



Foto: Olivier Distel

Ben Vatter ist Musiklehrer am Gymnasium Kirchenfeld in Bern. Er leitet den «Chor auf Bewährung».

«Bewusst lenkte ich den Fokus gleich zu Beginn auf den Gesang, um den Zauber der Musik wirken zu lassen»

«Carte blanche»

In dieser Rubrik behandelt jeweils eine Persönlichkeit ein frei gewähltes Thema, das in einer engeren oder weiteren Beziehung zum Straf- und Massnahmenvollzug steht.

Dann, ein Meilenstein: die erste Probe *mit den Gymnasiastinnen auf der Burg!* Bewusst lenkte ich den Fokus gleich zu Beginn auf den Gesang, um den Zauber der Musik wirken zu lassen. Es funktionierte tatsächlich! Ohne sich wirklich zu kennen, wuchs die Gruppe bei diesem ersten gemeinsamen Singen so gleich zu einer Einheit zusammen. Natürlich kamen später die *gruppendynamischen Prozesse* in Gang, und es war schön zu sehen, wie sich die Grenzen zwischen den Gymnasiastinnen und den Jugendlichen von Aarburg nach und nach verwischten. Durch das klare gemeinsame Ziel, und da ich im Umgang mit den beiden Jugendgruppen *keinerlei Unterschiede* machte, hatte ich kaum je das Ge-

fühl, in der Gruppe ein Gefälle zu spüren. Die «Jungs» wurden von allen ernst genommen, und sie gaben das in Form eines überdurchschnittlichen Engagements zurück.

Beachtliche Transfereffekte

Der «Chor auf Bewährung» war für mich eine *durchwegs positive Erfahrung*. Neben der Tatsache, dass die jungen Männer singen gelernt haben (was zwar schön ist, aber für ihre zukünftige Biografie wohl kaum relevant sein dürfte), sind vor allem die Transfereffekte bemerkenswert: Schritt für Schritt auf ein Ziel hinarbeiten, sich selbst in den Dienst einer

Gruppe stellen, durchbeissen, auch wenn es gerade nicht so gut läuft, Stolz und Selbstvertrauen in Bezug auf die eigenen Fähigkeiten entwickeln, Stresssituationen bewältigen und manches mehr sind alles Lernprozesse, die das grosse Potenzial aufweisen, auch in anderen Situationen zum Tragen zu kommen.

Selbstverständlich ist mir klar, dass der Chor die Jugendlichen nicht «geläutert» und zu vollkommen anderen Menschen gemacht hat. Wenn sich aber nur einer später einmal an sein Engagement im Chor erinnern wird und daraus Kraft und Zuversicht für das Überwinden einer weiteren Hürde schöpfen kann – dann hat sich meine Arbeit bereits gelohnt.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Justiz,
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug
Walter Troxler
Tel. +41 31 322 41 71
walter.troxler@bj.admin.ch

Redaktion

Dr. Peter Ullrich
Tel. +41 31 322 40 12
peter.ullrich@bj.admin.ch
Folco Galli
Tel. +41 31 322 77 88
folco.galli@bj.admin.ch

Übersetzung

Pierre Greiner
Tel. +41 31 322 41 48
pierre.greiner@bj.admin.ch

Administration und Logistik

Andrea Stämpfli
Tel. +41 31 322 41 28
andrea.staempfli@bj.admin.ch

Layout

Zentrum elektronische Medien ZEM, Bern

Druck und Versand

BBL – MediaCenter Bund, Bern

Gestaltung Umschlag

Grafikatelier Thomas Küng, Luzern

Bestellung, Anfragen und Adressänderungen Printversion

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug
CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 41 28, Sekretariat
Fax +41 31 322 78 73
andrea.staempfli@bj.admin.ch

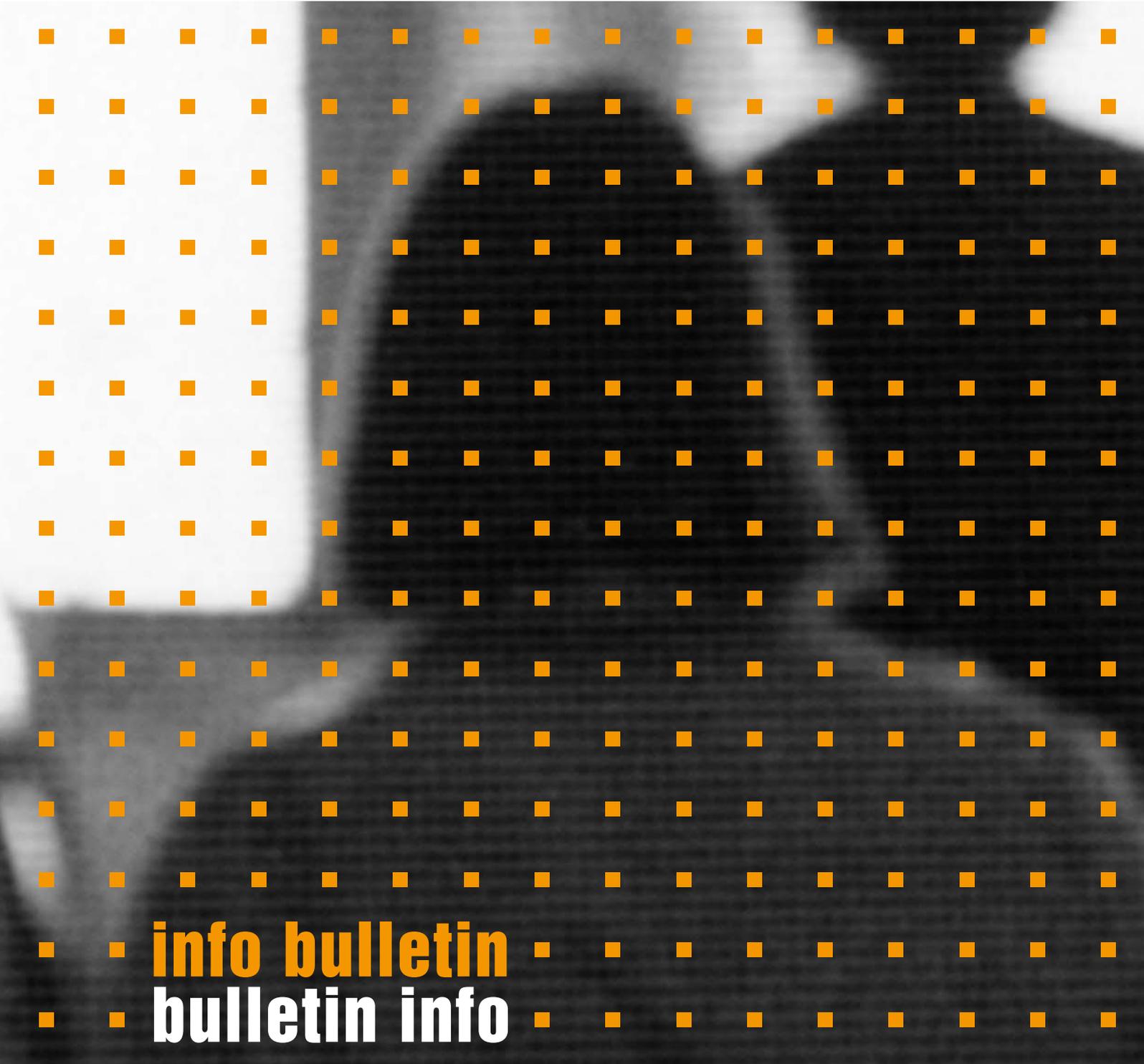
Internetversion

www.bj.admin.ch → Dokumentation
→ Periodika → Infobulletin

Copyright / Abdruck

© Bundesamt für Justiz
Abdruck unter Quellenangabe erwünscht
mit der Bitte um Zustellung eines Beleg-
exemplars.

33. Jahrgang, 2008 / ISSN 1661-2612



info bulletin
bulletin info